

STARK. SOZIAL. VOR ORT. DAS JOBCENTER.

Umsetzung des
SGB II im
Kreis Coesfeld



JAHRES- UND EINGLIEDERUNGS- BERICHT 2021

IMPRESSUM

KREIS COESFELD
Der Landrat
Soziales und Jobcenter
Schützenwall 14
48653 Coesfeld

Telefon: 02541/18-0
Telefax: 02541/18-9999
info@kreis-coesfeld.de
www.kreis-coesfeld.de


Stand: Januar 2022


BILDNACHWEISE


Sofern nicht anders angegeben, liegen die Rechte der verwendeten Bilder und Grafiken beim Kreis Coesfeld.


Fotos: Titelbild: Daniel Ernst - stock.adobe.de | Seite 7: Caritasverband | Seite 8-9: Kolping Bildungswerk Diözesanverband Münster GmbH | Seite 10: Rido - stock.adobe.de | Seite 11: IHK Nord Westfalen | Seite 12: IHK Nord Westfalen | Seite 13-14: Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH

SOCIAL MEDIA

 Facebook
@KreisCOE

 Instagram
kreiscoesfeld

 Twitter
@KreisCoesfeld

 Youtube
Kreis Coesfeld

VORWORT

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Lesende,

mit dem SGB II- Jahres- und Eingliederungsbericht 2021 geben wir Ihnen einen Einblick in die Arbeit der Jobcenter im Kreis Coesfeld. Das Jahr 2021 war auch in den Jobcentern erneut deutlich von den Auswirkungen der anhaltenden Corona-Pandemie geprägt. Konkret werden Sie das Thema daher auch wiederholt in diesem Bericht wiederfinden.

Aber Corona war natürlich nicht das einzige Thema des Jahres und im folgenden Jahresbericht erhalten Sie Einblicke in einige spannende Themenschwerpunkte des vergangenen Jahres. Neben der erfolgreichen Einführung der elektronischen Akte erfahren Sie etwas über das Projekt „App in die Zukunft“, mit dem ein neuer pädagogischer Ansatz in einer Maßnahme umgesetzt wird. Unter dem Stichwort „Gamification“ erlangen die Teilnehmer der Maßnahme spielerisch neue digitale Kenntnisse. Gemeinsam mit verschiedenen Kooperationspartnern im Bezirk der IHK Münster wurde auch das Thema Teilqualifizierung auf den Weg gebracht. Hierbei wird Menschen, denen der Weg in eine duale Berufsausbildung nicht ohne weiteres möglich ist, eine Qualifizierungschance geboten, indem sie modular Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben und sogar die Möglichkeit haben, einen Ausbildungsabschluss zu erreichen. Im Kreis Coesfeld ist bereits das erste Modul gestartet im Bereich der Lagerlogistik; weitere Berufsfelder sind für die Zukunft geplant. Mit dem Projekt wird dabei auch dem Fachkräftemangel ein Stück weit Rechnung getragen.

Weiter nehmen wir Sie mit in das Projekt „Return“, mit dem schon seit einigen Jahren erfolgreich junge Menschen erreicht werden, die kaum eine Perspektive für eine berufliche Eingliederung haben, weil bei ihnen multiple Problemlagen, wie z. B. Wohnungslosigkeit oder eine Suchtproblematik, bestehen. Das Projekt, welches im vergangenen Jahr für zwei weitere Jahre verlängert wurde, richtet sich sehr niedrigschwellig an Jugendliche und junge Erwachsene, die bislang durch das Netz der bestehenden Hilfesysteme gefallen sind oder sich dem entzogen haben.



DR. CHRISTIAN
SCHULZE PELLEGAHR
LANDRAT



DETLEF SCHÜTT
DEZERENT

Neben den überwiegend negativen Auswirkungen der Pandemie ist diese aber im Bereich der Digitalisierung auch ein Treiber. Maßnahmen konnten insgesamt auch ohne Präsenz in digitaler Form fortgesetzt werden. Bei der Ausschreibung neuer Maßnahmen wird eine solche Möglichkeit jetzt auch stets von Anfang an mitgedacht, wovon auch einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer unabhängig von der Pandemie profitieren können. Auch die Kundenkontakte in den Jobcentern des Kreises Coesfeld haben sich verändert; so konnten viele Kontakte vermieden werden, indem diese soweit möglich telefonisch gehalten wurden. Die Hilfeplanenden des Kreises Coesfeld sind darüber hinaus jetzt auch über eine Videoberatung erreichbar, wenngleich natürlich bei Bedarf unter Einhaltung der jeweils geltenden Bestimmungen auch persönliche Beratungen und Kontakte weiterhin stattfinden. Im Eingliederungsbericht informieren wir Sie dann wie gewohnt auch über viele weitere Leistungen und Instrumente der Jobcenter und auch über die Zahlen, Daten und Fakten des vergangenen Jahres.

Anhand der dargestellten Entwicklungen wird deutlich, dass sich der Arbeitsmarkt im Kreis Coesfeld auch in der Pandemie als sehr robust dargestellt hat. Die SGB II-Arbeitslosenquote ist beispielsweise kaum Schwankungen unterlegen und lag durchgängig stabil bei einer Quote zwischen 1,5 und 1,6 %; zum Jahresende 2021 fiel die SGB II-Arbeitslosenquote im Dezember erfreulicherweise sogar auf 1,4 %. Damit ist der Kreis Coesfeld weiterhin in NRW der Kreis mit der niedrigsten Arbeitslosenquote. Auch für junge Menschen ist die Situation im Kreis Coesfeld erfolgversprechend. Natürlich hat sich auch hier die Pandemie ausgewirkt, beispielsweise auf die sehr wichtige Berufsorientierung. So konnten Praktika oder Mes-

sen zur Berufsorientierung nicht wie gewohnt stattfinden. Dennoch gibt es zum Jahresende kaum unversorgte Jugendliche, die einen Ausbildungsplatz suchen; vielmehr bleiben bedauerlicherweise einige Ausbildungsstellen in den Unternehmen des Kreises Coesfeld unbesetzt. Die Erfolge des Jobcenters beim Kreis Coesfeld werden insbesondere auf die kommunalen Strukturen zurückgeführt, die es ermöglichen, auch unkompliziert rechtskreisübergreifend zusammen zu arbeiten. Mit der Delegation der Aufgaben auf die Städte und Gemeinden kann auch den Grundsätzen der Optionskommunen „Stark. Sozial. Vor Ort“ hier im Kreis Coesfeld in besonderer Weise Rechnung getragen werden. Es gilt ein besonderer Dank allen Akteuren im Kreis, die zur erfolgreichen Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende mit dem Blick auf das „Fördern und Fordern“ der Leistungsbeziehenden beigetragen haben. Besonders erwähnen dürfen wir hier neben den Städten und Gemeinden auch die Träger der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen im Kreis.

Wir wünschen Ihnen nun viel Spaß bei der Lektüre des SGB II-Jahres- und Eingliederungsberichtes 2021.

Es grüßen Sie herzlich



Dr. Christian Schulze Pellengahr
Landrat

Detlef Schütt
Dezernent

Coesfeld, im Januar 2022

INHALT IM ÜBERBLICK

Vorwort	3
Inhaltsverzeichnis	5

A. JAHRESBERICHT

1. Gamification	7
2. Return	8
3. Videoberatung	10
4. TQ - Teilqualifizierung	11
5. Chancenforum 2021	13
6. E-Akte	15

B. EINGLIEDERUNGSBERICHT

1. Einleitung	17
---------------	----

I. Organisation

1. Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt	18
2. Integrationsbeauftragte	18
3. Digitalisierung - Sozialplattform	20

II. Eckpunkte der inhaltlichen Ausgestaltung des SGB II

1. Grundsätze des SGB II	21
2. Leistungsarten	21
3. Änderungen im Bereich der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes	22

III. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

1. Laufende Leistungen	22
2. Bildung und Teilhabe	23
3. Schulsozialarbeit	24

IV. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

1. Organisation der aktiven Leistungen	24
2. Fallmanagement	24
3. Hilfeplanung	25
4. Arbeitsmarktintegrationsmaßnahmen	25
5. Kommunale Förderinstrumente	27
6. Job-Direkt	28
7. Chance Zukunft	28
8. Einstiegsqualifizierung	29

V. Gremien

1. Örtlicher Beirat	31
2. Arbeits- und Projektgruppen	31
3. Arbeitskreis berufliche und soziale Integration	32
4. Benchlearning	32
5. Netzwerk Chancengerechtigkeit	33

VI. Seminare/Weiterbildung

1. Inhouseseminare	35
--------------------	----

VII. Zahlen - Daten - Fakten

1. Zahl der Arbeitslosen	36
2. Zahl der Integrationen in Erwerbstätigkeit	37
3. Zahl der Bedarfsgemeinschaften	38
4. Arbeitslosenquote	39
5. Bundesmittel für berufliche Eingliederungsmaßnahmen	42
6. Ausgaben für Kosten der Unterkunft und Heizung und einmalige Leistungen	43
7. Plus-Jobs	44
8. Sanktionen	45

VIII. Prüfungen

1. Innenrevision	46
2. Fachaufsicht	46
3. Gemeindliche Prüfung	46
4. Maßnahmen- und Trägercontrolling	47

A - JAHRESBERICHT

1. GAMIFICATION

App in die Zukunft

„ES KLINGT VIELLEICHT KOMISCH, ABER ARBEITEN MACHT MICH GLÜCKLICH UND GIBT MIR MEIN SELBSTBEWUSSTSEIN ZURÜCK“,

das erzählt Marc¹, der am Pilotprojekt „App in die Zukunft“ teilnimmt.

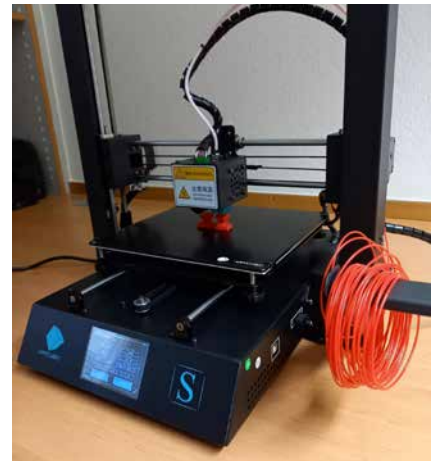
Seit November 2020 wird das neue Projekt im Auftrag des Jobcenters des Kreises Coesfeld vom Caritasverband in Kooperation mit der Hochschule Hamm-Lippstadt am Standort Lüdinghausen umgesetzt. Hierbei bekommen junge Erwachsene durch digitale Kompetenzen wieder eine berufliche Perspektive.

Für Marc war die Teilnahme am Projekt der erste Schritt Richtung Selbstständigkeit. Nach 11 Jahren ohne durchgängige Beschäftigung hat er durch die Teilnahme am Projekt wieder Motivation und das nötige Selbstvertrauen vermittelt bekommen, und für sich eine berufliche Perspektive entwickelt. „Nach meinem Hauptschulabschluss brach ich mehrere Ausbildungen ab und fand keinen Weg mehr in den Berufsalltag. Durch das Projekt „App in die Zukunft“ traue ich mir wieder mehr zu und weiß, dass ich es schaffen kann“, erzählt Marc von seinen Erfahrungen. Das Projekt verfolgt einen innovativen Ansatz und nutzt die hohe digitale Affinität der jungen Erwachsenen, um ihre Medienkompetenz zu stärken. „Unser Ziel ist es, die Teilnehmenden mit spannenden digitalen Themen zu begeistern und ihre Motivation für einen Wiedereinstieg in Ausbildung und Arbeit zu wecken und zu nutzen“, berichtet Susanne Gehring, Projektleiterin. „Die meisten Jugendlichen, die zu uns kommen, erleben bereits in der Schule das erste Scheitern. Hier im Projekt lernen sie, wie Apps programmiert werden, erlernen 3D-Druckerverfahren und können Vorhaben planen, entwickeln und umsetzen.“

3-D-DRUCKER IM EINSATZ

Nicht nur in der Corona-Zeit hat die Bedeutung der Digitalisierung zugenommen, auch vorher schon haben Arbeitgebende eine hohe Medienkompetenz von potenziellen Bewerbern erwartet

– doch was bedeutet das wirklich? „Konkrete Standards in diesem Bereich gibt es bisher nicht“, berichtet Erol Öztürk von der Hochschule Hamm-Lippstadt, der mit den Teilnehmenden an ihren Medienkompetenzen arbeitet. Der Auftrag von „App in die Zukunft“ ist es, genau diese Standards zu definieren und die Kompetenz der jungen Erwachsenen zu stärken. Marc hat durch die Teilnahme am Kooperationsprojekt einen Praktikumsplatz gefunden, wo er anschließend eine Ausbildung beginnen könnte: „Durch die Unterstützung im Projekt werde ich meine Chance gut nutzen“. „App in die Zukunft“ ist innovativ und setzt mit dem digitalen Schwerpunkt neue Impulse. Alle Teilnehmenden, die das Projekt durchlaufen haben, setzen ihren Weg mit einem gestärkten Selbstbild fort und fünf haben bereits eine neue berufliche Perspektive erhalten.



SUSANNE GEHRING UND EROL ÖZTÜRK

¹ Name geändert

2. RETURN

Return.

Mach dein Ding!

„MIT RETURN HABE ICH EINE GUTE UNTERSTÜTZUNG BEKOMMEN“

HERR ANDARI, SIE LEBEN SEIT EINIGEN JAHREN IN DEUTSCHLAND. WIE VERLIEF IHR WEG HIERHER?

2014 bin ich als 14-jähriger nach Deutschland gekommen. Meine Heimat Afghanistan musste ich verlassen, weil es sich abzeichnete, dass die Taliban mich als Soldat holen würden. Der Abschied von meiner Familie kam ganz plötzlich und war sehr schmerzhaft. Uns allein war klar, dass ich fliehen muss, um mein Leben zu retten. Ich hatte kein Ziel, Hauptsache weg und mein Weg führte mich über den Iran nach München. Weite Strecken ging ich zu Fuß oder wurde mit dem Auto mitgenommen und meinen Fluchtweg verbrachte ich überwiegend im Freien. Die Ereignisse um Afghanistan im Sommer 2021 warfen mich wieder weit zurück und ich mache mir große Sorgen um meine Familie.

Meine erste Station in Deutschland wurde dann die Flüchtlingsunterkunft in Reken, von der ich zu einer Familie in Nottuln vermittelt wurde und dort bis zu meinem 18. Lebensjahr blieb. Hier habe ich dann auch mein erstes Zuhause gefunden, lernte Deutsch und kam erstmals zur Ruhe.



HERR SAMIULLAH ANDARI

SIE SPRECHEN SEHR GUT DEUTSCH. WIE GING ES DANN WEITER?

In Frankfurt hatte ich dann ein Arbeitsangebot als Reinigungskraft und arbeite dort ein paar Monate. Eine Wohnung fand ich nicht und war wechselnd bei Bekannten untergekommen. Irgendwie klappte das alles nicht und so kam ich auf einem Umweg wieder zurück nach Nottuln. Im Jobcenter Nottuln fragte ich auch nach einer Wohnung und wurde auf das Projekt Return hingewiesen. Meine Hoffnung war zu dem Zeitpunkt auf einem Tiefpunkt angelangt und ich war froh, dass mir jemand hilft.

WIE HABEN SIE DANN EINE NEUE WOHNUNG GEFUNDEN?

Die Wohnungssuche war für mich besonders schwierig und ich habe gehofft, Hilfe zu bekommen. Ich habe mich entschlossen, meine Geschichte zu erzählen und wie es mir jetzt geht. Auf eine Wohnungsannonce hin habe ich mit Hilfe von Sebastian (Return) alles aufgeschrieben und offenbar hat das gewirkt. Eine Vermieterin war von meiner Lebensgeschichte beeindruckt, sie war aufgeschlossen und wir trafen uns. Das Gespräch verlief sehr gut und ich hatte die Wohnung. Ich habe gelernt, dass es hilft, mich zu öffnen und vor allem Hilfe anzunehmen.

Und tatsächlich belasten mich noch weitere Probleme. Der Fluchtweg hat viel Geld gekostet, Schulden belasten mich zusätzlich, ich muss schnell Geld verdienen.

WIE SCHAFFEN SIE ES, ALLE DIESE HERAUSFORDERUNGEN ANZUGEHEN?

Ich habe vieles gar nicht verstanden, insbesondere Briefe, die ich bekam. Mit all dem bin ich zu Sebastian gegangen, allein hätte ich es nie geschafft.

HERR GRAUTE, WIE HABEN SIE HERRN ANDARI ERLEBT?

Sami Andari kam ganz aufgewühlt zu mir, verstand nicht, was in den Briefen stand und musste zunächst einmal beruhigt werden. Er war überfordert, sodass wir zusammen Kontakt zu Behörden und andern Stellen aufnahmen, um zunächst das dringendste Problem der Wohnungssuche zu lösen. Das hat geklappt und nun geht es an die anderen Themen.

WARUM PASST DAS PROJEKT RETURN?

Menschen in ganz prekären Lebenssituationen und mit belastenden Erlebnissen kommen zu uns. Wir nehmen uns Zeit, gehen die Herausforderungen gemeinsam mit ihnen an und leisten Hilfe zur Selbsthilfe. Wenn eine Arbeit gefunden oder das 25. Lebensjahr erreicht ist, endet unsere Unterstützung.

IST DAS NICHT PASSEND?

Die Lösung der Probleme endet für die Menschen, die zu uns kommen oftmals nicht mit der Arbeitsaufnahme oder dem 25. Lebensjahr. Um sie gut integrieren zu können und sie beim Aufbau eines eigenständigen Lebens zu unterstützen, ist eine weiterführende Hilfe unabhängig vom Lebensalter notwendig. Ziel ist es daher auch, die Menschen an die bestehenden Hilfesysteme, wie beispielsweise das Jobcenter, anzubinden oder dorthin zu begleiten.



HERR SEBASTIAN GRAUTE



HINTERGRUNDINFORMATION:

Auf der Grundlage des § 16 h SGB II finden junge Menschen zwischen 15 und 25 Jahren im Projekt ‚RETURN‘ eine Anlaufstelle, die Unterstützung bei der Überwindung von persönlichen Schwierigkeiten bietet, die sie z. B. daran hindern, eine schulische oder berufliche Ausbildung aufzunehmen, und die von bestehenden Hilfsangeboten nicht erreicht werden. Der Zugang ist niedrigschwellig und erfolgt auf unterschiedlichen Wegen. Die Beziehungsarbeit zu Teilnehmenden, die auch im Sozialraum stattfindet, steht im Mittelpunkt.

Die Unterstützungsangebote umfassen bspw. die Stabilisierung der Einkommensverhältnisse durch Prüfung von Ansprüchen auf Sozialleistungen bis zur Unterstützung bei der Antragstellung, die Stabilisierung der Wohnsituation, die häufig ein großes Hindernis im Leben der Teilnehmenden ausmacht.

3. VIDEOBERATUNG

Digital im Austausch mit der Hilfeplanung im Jobcenter

Seit einigen Monaten bieten die Mitarbeitenden der Hilfeplanung des Jobcenters Kreis Coesfeld Kundinnen und Kunden, ergänzend zu persönlichen Gesprächen vor Ort und telefonischen Kontakten, auch die Möglichkeit sich per Videoberatung zur beruflichen Eingliederung auszutauschen.

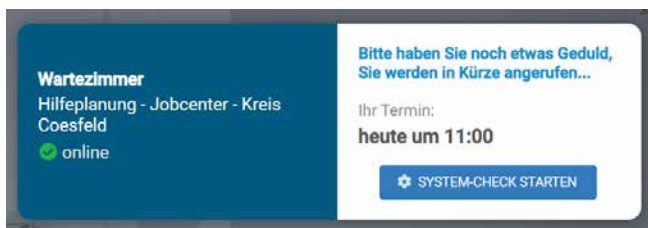
Die Videoanruf-Software ELVI® wurde ursprünglich zur Durchführung von Videosprechstunden im medizinischen Kontext entwickelt und ist hinsichtlich des hohen Schutzes zur Wahrung des Datenschutzes auch für den sensiblen Arbeitsbereich des Jobcenters von Vorteil. Nicht zuletzt brachte die Coronasituation der Digitalisierung im Jobcenter zusätzlichen An Schub, sodass ELVI®, neben anderen Bereichen der Kreisverwaltung, auch Einzug im Jobcenter gehalten hat.

Wie funktioniert der Austausch über ELVI®?

CGM ELVI - Einladung zu Ihrem persönlichen ELVI-Termin

Hilfeplanung - Jobcenter - Kreis Coesfeld hat Sie zu einem persönlichen Videogespräch eingeladen. Bei CGM ELVI handelt es sich um eine für Sie kostenfreie Online-Plattform für sichere Videogespräche.

Die zuständige Ansprechperson der Hilfeplanung lädt Kundinnen und Kunden mit einem Einladungslink per Mail oder SMS zu einem Gespräch über ELVI® ein.



ELVI® START VIDEOBERATUNG

Das Programm läuft als Web-App im Browser, d. h. es ist kein Download und keine Installation erforderlich. Die Nutzung kann via Internetverbindung über PC, Tablet oder Smartphone erfolgen. Die benötigte Kamera und Mikrofon sind inzwischen ohnehin fester Bestandteil vieler Geräte.



VIDEOBERATUNG

ELVI® bietet viele technische Features, die für eine gute Beratung notwendig sind: Bildschirm und Dokumente können geteilt oder downgeloadet werden, eine Kommunikation per Chatfunktion ist ebenso möglich, wie ein Austausch in Gruppen mit bis zu fünf Teilnehmenden. So kann gerade auch in Pandemiezeiten die Netzwerkarbeit und Zusammenarbeit zwischen Jobcenter, Leistungsbeziehenden und Dritten, z. B. Bildungsträgern, gut weitergeführt werden.

Die ersten Erfahrungswerte zeigen, dass sich, neben dem Wegfall von Wege- und Wartezeiten, die Videoberatung über ELVI® auch positiv auf die Beratungssituation und Gesprächsatmosphäre auswirkt. Insbesondere Menschen, die aus verschiedenen Gründen soziale Rückzugstendenzen aufweisen, können sich in ihrer vertrauten Umgebung leichter öffnen und unbeschwerter an ihrer beruflichen Eingliederung mitwirken. Die Videoberatung ist ein sinnvolles und ergänzendes Instrument, die Leistungsbeziehenden auch in Pandemiezeiten kontinuierlich und gut bei ihrer beruflichen Eingliederung beraten und unterstützen zu können.

4. TQ - TEILQUALIFIZIERUNG



Berufsabschluss durch Teilqualifizierung

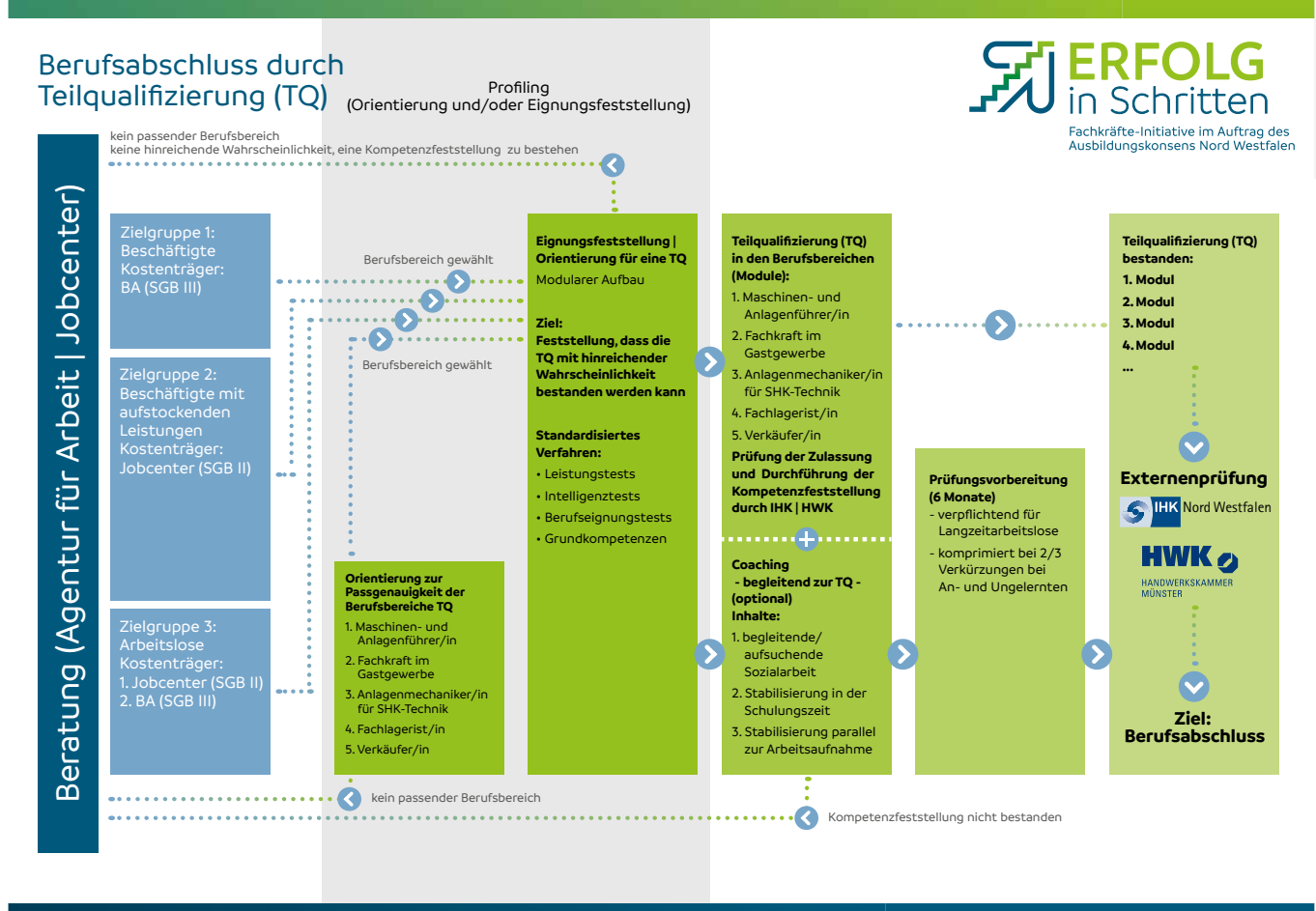
Erfolg in Schritten - Fachkräfte werden überall dringend gesucht

Das nord-westfälische Qualifizierungskonzept „Erfolg in Schritten“ eröffnet die Chance über Teilqualifizierungsmodule in mehreren Schritten einen Beruf zu erlernen und bis zur erfolgreichen Abschlussprüfung vor der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer zu gehen. Angesprochen sind Menschen, die bereits länger arbeitslos oder wegen einer fehlenden Ausbildung gefährdet sind, arbeitslos zu werden.

Nach den Berechnungen des Fachkräftemonitors der IHK Nord Westfalen zeigt die regionale Wirtschaft bereits für 2023 mit einem Minus von rund 50.000 Fachkräften gegenüber 2019 einen ernsten Mangel an Fachkräften, der

immer schwerer kompensiert werden kann. Angesichts dieses erheblichen Fachkräftebedarfs, der auch durch die aktuelle Pandemie nicht geringer ist, müssen die regionalen Ressourcen potenzieller Fachkräfte besser genutzt werden. Zu diesem Potenzial gehören an- und ungelernete Beschäftigte sowie Menschen, die bereits länger arbeitslos sind oder denen der formale Berufsabschluss fehlt, was ihnen den Einstieg in eine sichere Beschäftigung erschwert und sie in Arbeitsmarktkrisen besonders gefährdet.

Eine Besonderheit dieses Vorhabens ist die Einhelligkeit, in der die 15 Konsenspartner durch die Spitzen der fünf Agenturen für Arbeit, der acht Jobcenter, der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen (IHK), der Handwerkskammer Münster (HWK) sowie des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) hinter dem gemeinsamen Ziel stehen. Angestoßen vom Ausbildungskonsens des Landes



NRW vereinbarten die Akteure unter Leitung der IHK Nord Westfalen mit diesem Programm die Ausbildungs- und Fachkräftesituation zu unterstützen. Im regionalen Handlungsplan verständigten sich IHK Nord Westfalen, HWK Münster, die Agenturen für Arbeit Ahlen/Münster, Coesfeld, Gelsenkirchen, Recklinghausen, Steinfurt sowie die Jobcenter der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Recklinghausen und Warendorf, der Städte Bottrop und Münster und das Integrationscenter für Arbeit Gelsenkirchen, der DGB sowie für die Regionalagenturen, die RA Emscher-Lippe das Konzept „Erfolg in Schritten. Berufsabschlüsse durch Teilqualifizierung“ zu starten.

Im Frühjahr 2021 nahm das neue Programm in der Region seinen Anfang, um Menschen im „zweiten Anlauf“ bis zum Berufsabschluss und dauerhaft in Arbeit zu bringen. Neun Teilnehmende haben den Anfangsschritt in Richtung Berufsabschluss gemacht. Im Berufsfeld Fachlageristin/Fachlagerist haben sie den ersten Qualifizierungsbaustein zum Thema Wareneingang beim Bildungsträger GEBA mbH in Dülmen erfolgreich absolviert und die abschließende schriftliche und praktische „Kompetenzfeststellung“ vor der IHK Nord Westfalen abgelegt. Im Praxisteil beim Unternehmen Hornbach in Datteln ging es um die Kontrolle von Wareneingangspapieren, die Prüfung und die Lagerung von Gütern, das Vorgehen bei Mängeln und um die Anforderungen des Umweltschutzes.



FOTO (V. L. N. R.): STEVEN HEIDERSTEDT HAT DEN ERSTEN BAUSTEIN AUF DEM WEG ZUM FACHLAGERISTEN GESCHAFFT. PRÜFER KARL-LUDWIG KRUSE, GEBA-DOZENT NILS THIEME UND STEPHANIE GÖRTZ VON DER IHK NORD WESTFALEN

Ohne Berufsabschluss ist es oft schwer auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten in einem Arbeitsverhältnis zu bleiben. Die berufliche Weiterbildung kann im eigenen Betrieb oder auf dem Weg dorthin ein passender Weg sein. Viele scheuten zudem lange Qualifizierungszeiten, bei denen verwertbare Abschlüsse erst ganz am Ende stehen. „Teilqualifizierungen hingegen machen Kompetenzen schrittweise sichtbar, die Chancen wachsen“, be-

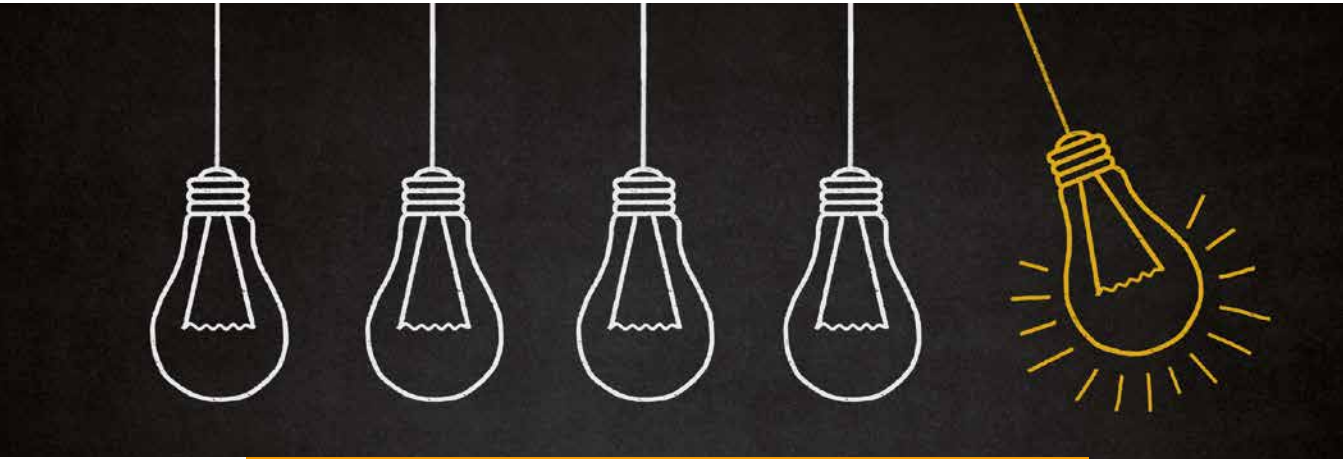
tont Carsten Taudt, Geschäftsbereichsleiter Bildung und Fachkräftesicherung der IHK Nord Westfalen. Auf diesem Wege können Unternehmen Fachkräfte finden. „Die Qualifizierung un- und angelernter Mitarbeitender und neuer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ist ein wichtiges Mittel der Personalentwicklung“, so Taudt. Die Vorteile für die betriebsnahe Personalentwicklung sieht auch Sebastian Machowiak, stellvertretender Wareneingangsleiter bei Hornbach. „Durch die Praktikumsphase konnten wir die Teilnehmenden besser kennenlernen und ihre Motivation sehen“, sagt er. „Das Programm kann potenziellen Bewerbern neue berufliche Chancen ermöglichen.“

Die erste Etappe der Teilqualifizierung „Maschinen- und Anlagenführerin und -führer“ endete am 22. Dezember 2021 in der BBS in Ahaus mit einer Kompetenzfeststellung. Auch für diesen Berufsbereich ist die Unterstützung Un- und Angelernter in Zeiten des Fachkräftemangels ein wichtiges Mittel der Personalentwicklung und -gewinnung. Der modulare Aufbau der Teilqualifizierung erleichtert es auch denjenigen, die es nicht mehr gewohnt sind, an schulischer Bildung teilzunehmen und sich dadurch schrittweise wieder an den Arbeitsmarkt heranzutasten. Für alle Teilnehmenden der Teilqualifizierung Maschinen- und Anlagenführerin und -führer schloss das Jahr 2021 mit einer bestandenen Kompetenzfeststellung auch als passende Überleitung in die Weihnachtszeit erfolgreich ab.



FREUTEN SICH ÜBER DIE KOMPETENZFESTSTELLUNG BEI DEN ANGEHENDEN MASCHINEN- UND ANLAGENFÜHRERN (V. R. V. REIHE): STEPHANIE GÖRTZ (IHK NORD WESTFALEN), CLAUDIA KLINKER (BBS WESTMÜNSTERLAND), SUSANNE LÖKES (JOBCENTER KREIS BORKEN), ECKHARD SCHWOCH (JOBCENTER KREIS COESFELD) UND ROLF HEIBER (AGENTUR FÜR ARBEIT COESFELD).

Ein begleitendes Coaching parallel zur Weiterbildung stärkt die Teilnehmenden und soll ihren Erfolg sicherstellen. Die Fortsetzung des begonnenen Weges ist für fast alle Teilnehmenden erklärtes Ziel.



gwc.
gründung
und wachstum
im kreis coesfeld

CHANCENFORUM

18/11/2021 • 17.30 UHR • STATSTRAND LÜDINGHAUSEN

GRÜNDUNG
WACHSTUM
ÜBERNAHME

www.wfc-kreis-coesfeld.de

5. CHANCEN- FORUM 2021

gwc.Chancenforum 2021 – Netzwerken ist die Basis

„Nunmehr schon das 12. gwc.Chancenforum und nach der Pause im letzten Jahr auch wieder in Präsenz“, begrüßte Thomas Brühmann, Prokurist der Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH, Unternehmerinnen und Unternehmer, gründungsinteressierte Frauen und Männer im Kreis Coesfeld zum Chancenforum 2021. Ein Format, das vom Austausch lebt, informiert, inspiriert und Mut macht, neue Wege zu gehen. Egal ob Geschäftsführerin und Geschäftsführer eines bereits etablierten Unternehmens, frisch gegründetes Start-Up oder Existenzgründende, für alle ist etwas dabei. Die Teilnehmenden des gwc.chancenforums trafen sich am 18.11.2021 im Stattstrand in Lüdinghausen und haben viele Anregungen für ihren Geschäftsalltag mit nach Hause nehmen können.



DR. RÜDIGER KRESS

VORTRAG

Dr. Rüdiger Kress von Artebene berichtete als erfolgreicher Unternehmer, wie man sein Unternehmen zur Marke ausbauen kann. Seine Karriere war zu Beginn auch anders geplant, Stillstand aber gab es nie. Unter dem Titel „Vom Lieferanten in Deutschland zur Marke in Europa“ schildert Dr. Rüdiger Kress seinen Weg als Unternehmer, der stets von Herausforderungen, Veränderungen und dem Willen etwas zu erreichen geprägt war.

STORYTELLING – GRÜNDENDE ERZÄHLEN IHRE GESCHICHTE

Cathrin und Thorsten Fischer haben sich gemeinsam in die Selbständigkeit gewagt. Lebensumstände verändern sich, das Gewohnte geht nicht mehr und eine neue Perspektive musste her, es wurde ein Autohaus. Thorsten Fischer bringt die Erfahrung aus der Branche mit, für seine Frau war es vor allem ein Sprung ins kalte Wasser. Sie haben Höhen und Tiefen erlebt und mit Unterstützung ihrer Familie den Start erfolgreich gemeistert.

Von ihrem doch etwas ungewöhnlichem Weg in die Selbständigkeit berichtete Lisa Roerkohl. Sie studiert, ist kreativ und hat viele Interessen. Kurz gesagt, daraus musste etwas werden und sie hat die Pandemie aktiv genutzt um ihr Unternehmen „individualLISTA“ (Fashion & Lifestyle) zu gründen und es läuft. Bei ihr ist beides möglich: in ihren Shops zu kaufen oder online zu bestellen. Leichtigkeit ist ein Schlüssel ihres Erfolges, sie macht es solange, wie es ihr Spaß bereitet und einträglich möglich ist; übrigens geht ihr Studium parallel auch weiter.



THORSTEN UND CATHRIN FISCHER



LISA ROERKOHLE

NETZWERKEN

Beim „Get together“ fanden sich anschließend alle zusammen, um Fragen zu stellen, sich auszutauschen und hoffentlich auch mit neuen Anregungen die eigene Selbständigkeit zu planen oder anzugehen und in 2022 besteht die nächste Möglichkeit das Chancenforum zu erleben.

GRÜNDUNG • WACHSTUM • ÜBERNAHME – EINLADUNG ZUM 12. gwc.chancenforum

Programm

- ab 17.30 Uhr Einlass
- 18.00 Uhr **Eröffnung & Begrüßung**
Dr. Jürgen Grüner | wfc
- 18.15 Uhr **Vortrag „Vom Lieferanten in Deutschland zur Marke in Europa“**
Dr. Rüdiger Kress | ARTEBENE GmbH
- 19.00 Uhr **Storytelling – Gründer erzählen ihre Geschichte**
Cathrin und Thorsten Fischer | Fischer Automobile
Lisa Roerkohl | IndividualLISTA
- 19.30 Uhr **Get together mit Imbiss**
- 21.00 Uhr Ende der Veranstaltung

ARTEBENE
Delight your day

Anmeldung

- Kostenbeitrag: 20 Euro inkl. MwSt**
- Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.
- Einlass nur mit gültigem 3G-Nachweis vorbehaltlich der aktuellen Regelungen
- Anmeldung per E-Mail an: info@wfc-kreis-coesfeld.de oder über den nebenstehenden QR-Code. Die Anmeldung wird mit dem Zahlungseingang verbindlich.
- Bitte überweisen Sie den Betrag mit dem Stichwort **gwc.chancenforum + NAME** bis zum 11/11/2021 auf das Konto der WFC:
- Sparkasse Westmünsterland
IBAN: DE26 4015 4530 0018 0074 43
BIC: WELA33WXXX
- Die Veranstaltung ist medienöffentlich.



WWW.WFC-KREIS-COESFELD.DE/VERANSTALTUNG/GWC-CHANCENFORUM-2021

6. E-AKTE

Die E-Government-Gesetze des Bundes und des Landes NRW sowie das Onlinezugangsgesetz verpflichten Behörden zur vollständigen elektronischen Aktenführung und bis Ende des Jahres 2022 zur digitalen Bereitstellung angebotener Verwaltungsleistungen via Internet. Damit die Kommunikations- und Bearbeitungsprozesse in der öffentlichen Verwaltung weitgehend elektronisch und medienbruchfrei durchgeführt werden können, müssen zunächst Akten elektronisch geführt werden.

Nach einem Votum der Bürgermeisterkonferenz am 04.02.2019 sollte im Kreisgebiet Coesfeld flächendeckend für die Bereiche Soziales und Jobcenter die eAkte und ein gemeinsames DMS eingeführt werden. Vor der Einführung einer E-Akte mussten die organisatorischen und technischen Voraussetzungen geschaffen sowie die Beteiligungsprozesse festgelegt werden. Für einen nachhaltig effizienten IT-Betrieb der E-Akte wurde die interkommunale Zusammenarbeit zwischen den Städten und Gemeinden, dem Kreis Coesfeld und dem Rechenzentrum, citeq Münster, weiter ausgebaut. Zum 01.02.2021 wurde das Projekt der E-Akteneinführung durch den Anbieter „d.velop public sector“ komplettiert. Von den Kommunen wurden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als „Keyuser“ eingesetzt. Auf Leitungsebene wurden Weichenstellungen des Einsatzes durch die AG Digitalisierung Jobcenter/ Soziales vorgenommen. Pandemiebedingt fanden die Sitzungen fast ausschließlich virtuell mit den ausgewählten Mitarbeitenden der Akteure statt.

Die Einführung der E-Akte erfolgte verwaltungsübergreifend für alle Prozesse für den Rechtskreis des SGB II am 01.07.2021. Ab diesem Stichtag werden alle Jobcenteranliegen der Bürgerinnen und Bürger digital verwaltet. Die Umstellung von rund 4200 Papierakten im SGB II zu elektronischen Akten ist der erste wichtige Schritt auf dem Weg zu zeitgemäßer Verwaltungsarbeit. Dank des Engagements und der Lernbereitschaft jedes einzelnen Mitarbeitenden verlief die Umstellung weitestgehend still und reibungslos. Die papierlose Arbeitsweise hat schnell viele Vorteile sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die Verwaltungen offenbart.



B - EINGLIEDERUNGSBERICHT

1. EINLEITUNG

Der Kreis Coesfeld als zugelassener kommunaler Träger – Stark.Sozial.Vor Ort.

Im Zuge der sog. „Hartz IV-Reform“ wurde zum 01.01.2005 die frühere Arbeitslosenhilfe mit der Sozialhilfe im damals neuen SGB II zur „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ zusammengeführt. Das SGB II beinhaltet neben den existenzsichernden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes auch Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Die Leistungserbringung orientiert sich dabei im Wesentlichen an den Grundsätzen des „Förderns und Forderns“.

Nachdem seinerzeit zunächst nur modellhaft wenige Kommunen auf Antrag als sog. Optionskommunen befristet alleinige Träger der Leistungen nach dem SGB II sein konnten, hat sich dieses Options-Modell im Jahr 2010 nach einer Grundgesetzänderung verstetigt. Neben den gemeinsamen Einrichtungen, in denen sich die Bundesagentur für Arbeit und Kommunen die Trägerschaft teilen, ist seither das Modell der sog. „zugelassenen kommunalen Träger“ gleichberechtigt für eine begrenzte Anzahl von maximal 110 Kommunen möglich. Beide Modelle werden seither auch gleichermaßen als „Jobcenter“ bezeichnet. Der Kreis Coesfeld hat sich bereits von Beginn an im Jahr 2004 einvernehmlich mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden dafür ausgesprochen, sich für die kommunale Trägerschaft hinsichtlich Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II zu bewerben und wurde entsprechend zum 01.01.2005 als eine der wenigen Optionskommunen zugelassen. Mit der Verstetigung dieses Modells wurde der Kreis Coesfeld schließlich im Jahr 2010 auch unbefristet als kommunaler Träger zugelassen.

Insgesamt haben bundesweit mittlerweile 104 zugelassene kommunale Träger die Aufgaben nach dem SGB II in alleiniger Trägerschaft übernommen; in NRW sind es 18 Kreise und kreisfreie Städte. Organisiert von den kommunalen Spitzenverbänden gibt es regelmäßige Austausche untereinander; z. B. im Format eines „benchlearning“. Dar-

über hinaus findet jährlich auch ein „Tag der kommunalen Jobcenter“ statt, an dem sich der Kreis Coesfeld im Jahr 2021 auch aktiv an der Mitgestaltung eines Workshops beteiligt hat.

Die zugelassenen kommunalen Träger haben ein gemeinsames Logo entwickelt, welches die besonderen kommunalen Werte „Stark.Sozial.Vor Ort“ abbildet. Hieran war auch der Kreis Coesfeld als Mitglied in der bundesweiten „AG-Markenkern Option“ beteiligt:



Bereits von Anfang an hat der Kreis Coesfeld die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende jedoch nicht allein wahrgenommen, sondern gemeinsam mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, denen ein Großteil der Aufgaben nach dem SGB II im Rahmen einer Delegationsatzung zur Entscheidung im eigenen Namen übertragen wurde.

Auf diesem Wege konnten die Vorteile einer kommunalen Aufgabenerledigung, nämlich die besonderen Ortskenntnisse, die örtlichen Verbindungen zur Wirtschaft sowie die Möglichkeit, flexibel auf die konkreten örtlichen Situationen einzugehen, nutzbar gemacht werden. Die Mitwirkung der gewählten politischen Gremien und ihre Bereitschaft, die Verantwortung für ihre Bürgerinnen und Bürger zu übernehmen, sind weitere Kennzeichen der kommunalen Aufgabenerfüllung.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.12.2004 die entsprechende Delegationsatzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende verabschiedet. Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte im Amtsblatt des Kreises Coesfeld, Ausgabe 17/2004, vom 29.12.2004.

Die Kontaktdaten der elf Delegationskommunen sind auf der Homepage www.jobcenter-kreis-coesfeld.de veröffentlicht.

I. ORGANISATION

1. Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als durchgängiges Prinzip im § 1 SGB II gesetzlich verankert. Dieser Gleichstellungsansatz wurde im Jahr 2011 durch eine Neuregelung des SGB II und der damit verbundenen Schaffung der Stelle einer Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) konkretisiert. Die BCA hat die Aufgabe, das Jobcenter in Fragen

- der Gleichstellung von Frauen und Männern
- der Frauenförderung
- der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- der Konzipierung und Prüfung beruflicher Integrationsmaßnahmen
- zielgruppenspezifischer Themen

zu beraten und unterstützen, um somit Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt abzubauen.

2021 wurde das Projekt „Frühzeitige Aktivierung und Beratung“ - ein Schwerpunktthema des Jahres 2020 - fortgesetzt. Die frühzeitige Aktivierung ist auf Erziehende mit Kindern unter drei Jahren ausgerichtet und damit auf eine Zielgruppe, für die gemäß § 10 SGB II eine Arbeitsaufnahme aufgrund vorrangiger Kinderbetreuung nicht zumutbar ist. Frühzeitige Aktivierung heißt, sich bereits in der Nichtaktivierungszeit mit der beruflichen Situation auseinanderzusetzen, Kinderbetreuung zu regeln und aktiv die Phase nach Beendigung der Elternzeit zu gestalten. Durch mehrere, aufeinander aufbauende Anschreiben erfolgt zunächst niedrigschwellig der Kontakt zu den Erziehenden, verbunden mit dem Angebot eines telefonischen oder persönlichen Beratungsgesprächs mit der BCA. Im Jahr 2021 wurden rund 600 Anschreiben versendet. In anschließenden Telefonaten mit den Erziehenden konnten Fragen zur beruflichen Orientierung, zur Gestaltung von Bewerbungen, zur Übersetzung und Anerkennung von im Ausland erworbenen Bildungsabschlüssen, zum Teilzeit- und Befristungsgesetz, zur Zuständigkeit von Arbeitsagentur und Jobcenter sowie weitere Fragen beantwortet und im Einzelfall an die zuständigen Mitarbeitenden in den kommunalen Jobcentern verwiesen werden.

Ebenfalls fortgesetzt wurden im Jahr 2021 zwei berufliche Integrationsmaßnahmen für Frauen. In Zusammenarbeit mit dem Bildungsträger GEBA konnten kreisweit bislang über 100 Frauen in die Maßnahmen „Hand in Hand – Perspektiven für Frauen“ und „OSiB – Orientierung und erste Schritte in den Beruf für Frauen mit Flucht- und Migrationshintergrund“ vermittelt werden. Beide Maßnahmen sind auf die individuelle Lebens- und Bedürfnislagen von Frauen zugeschnitten und haben das Ziel, sie bei ihrer beruflichen Orientierung zu unterstützen, Hilfestellung bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu geben und Lösungen für Alltagsfragen zu erarbeiten.

2. Integrationsbeauftragte

Seit April 2018 gibt es beim Kreis Coesfeld eine Integrationsbeauftragte, die sich für die Belange von Menschen mit Einwanderungsgeschichte einsetzt. Das Ziel ist es, die Teilhabe dieser Zielgruppe in den gesellschaftlichen Bereichen, wie z. B. das Erlernen der deutschen Sprache und der Eingliederung in Arbeit und Ausbildung, zu fördern.

Seit dem 01.08.2019 ist Lilia Luchian in diesem Aufgabengebiet tätig. Sie ist aufgrund ihrer eigenen Migrationsgeschichte mit den Problemen, Hürden und Herausforderungen der Integration und der Sprache besonders vertraut.

„Flucht und Migration“ ist ein Thema, das insbesondere seit der großen Flüchtlingswelle im Jahre 2015 zu den besonderen Herausforderungen sowohl für das Jobcenter des Kreises Coesfeld als auch der elf kreisangehörigen Städte und Gemeinden zählt.

Bildung und Sprache sind der Schlüssel, um am gesellschaftlichen Leben erfolgreich teilnehmen zu können. Für sie bestehen im Kreis Coesfeld viele Angebote ihre Deutschkenntnisse zu verbessern. Seit 2005 bietet der Bund Integrationskurse an. Die Durchführung der Kurse wird durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) finanziert.

Zudem gibt es viele Möglichkeiten sich weiterzubilden und eine berufliche Qualifikation zu erlangen. Die Teilhabe am Arbeitsmarkt ist ein wesentlicher Faktor für die gesellschaftliche Zugehörigkeit und Integration. Sprache und Arbeit sind der Schlüssel für soziale Kontakte und Wertschätzung und stärken das Selbstwertgefühl eines jeden Menschen. Integration kann nur gelingen, wenn auch der Arbeitsmarkt sich für alle Menschen öffnet und gleiche

Teilhabechancen bietet. Der Kreis Coesfeld hat deshalb unterschiedliche Maßnahmen initiiert, um den Zugang zum Arbeitsmarkt zu vereinfachen.

Aufgabe der Integrationsbeauftragten ist es, diese gezielten Angebote im Bereich Sprache, Bildung, Arbeit und Beruf herauszustellen, zu koordinieren und zu verknüpfen.

Um mehr Transparenz zu schaffen und regelmäßig einen aktuellen Überblick zu behalten, ist eine gute Zusammenarbeit mit internen und externen „Akteuren“ besonders wichtig. Dies kann nur erfolgreich gelingen, wenn ein regelmäßiger Austausch mit den Beteiligten stattfindet. Von großer Wichtigkeit ist es auch, über Schwierigkeiten zu sprechen und dementsprechend passgenaue Lösungen zu finden. Darum nimmt die Integrationsbeauftragte an den regelmäßigen Austauschtreffen, wie zum Beispiel mit dem BAMF und den Bildungsträgern, sowie an verschiedenen Arbeitsgruppen und Gremien teil.

Eines davon ist das „Netzwerk Chancengerechtigkeit“, das vom Kreis Coesfeld initiiert wurde. Neben dem Jugendamt und dem Kommunalen Integrationszentrum ist auch das Jobcenter des Kreises Coesfeld in der Koordinierungsstelle dieses Netzwerkes tätig. Im Rahmen dieses Gremiums nimmt das Jobcenter an den Vorbereitungstreffen teil und die Integrationsbeauftragte beteiligt sich an der Moderation der Arbeitsgruppe der jungen Menschen von 18 – 27 Jahren sowie an der Umsetzung von Ergebnissen (siehe mehr V. Gremien).

INTEGRATIONSOFFENSIVE

Der beste Weg, den Menschen mit Einwanderungsgeschichte die gesellschaftliche Integration und ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, ist die Sprache. Deshalb ist die Sprachförderung sehr wichtig und sinnvoll. Nach dem Erwerb der deutschen Sprache wird weiterhin intensiv an der Berufsorientierung und -wegeplanung gearbeitet.

Da diese Zielgruppe eine besondere intensive Unterstützung und Begleitung benötigt, wurde im Januar 2020 die „Integrationsoffensive“ ins Leben gerufen. Im Jahr 2021 wurde unter dem Arbeitstitel - Integrationsoffensive 2.0 - fortgeschrieben und weitere Bedarfe analysiert, um passgenaue Angebote weiterzuentwickeln und zu initiieren.

Übersicht über gestartete Angebote im Rahmen der Integrationsoffensive:

1. Bei der „**Start-up individuellen Arbeitsvermittlung**“ bekommt die Zielgruppe Unterstützung und Begleitung bei der Aktivierung und Integration in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bzw. Ausbildung, obwohl sie zum Teil noch über nicht

Bereits sechs Flüchtlinge in Arbeit vermittelt

Ascheberg, Kreis Coesfeld. Menschen mit Migrationshintergrund besser in den Arbeitsmarkt zu integrieren, haben sich das Jobcenter Ascheberg und der Kreis Coesfeld zusammen mit dem Träger PNT Consult & Training GmbH auf die Fahnen geschrieben. Daher coachen sie anerkannte Asylbewerber in Ascheberg nun schon seit Dezember 2020 in regelmäßigen Einzelgesprächen.

Ein Jahr lang begleiten die Jobcoaches die Asylbewerber mit zwei persönlichen Gesprächen pro Woche. Sie besprechen mit den Menschen, wie sie ein selbstbestimmtes Leben führen können, ohne auf staatliche Hilfen angewiesen zu sein.

In den Einzelgesprächen wird auf die besondere Situation jedes Einzelnen eingegangen, dringende Probleme gemeinsam gelöst.

Die Coaches helfen zum Beispiel bei Behördengängen, bei der Anerkennung ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse und bei der Wohnungssuche. Um die deutsche Sprache zu verbessern, können die Asylbewerber parallel an einem Sprachkurs teilnehmen, eine wichtige Grundlage, um

zielgerichtet in Arbeit oder Ausbildung vermittelt zu werden.

Besonders hilfreich ist, dass der Jobcoach Majed Alibrahim selbst aus Syrien kommt und bereits ein Flüchtlingslager geleitet hat. Er kann das Coaching auch in der Muttersprache der Flüchtlinge durchführen, denn viele der Teilnehmenden können sich noch nicht so gut in Deutsch verständigen.

Aufgrund der Pandemie haben die Beratungsgespräche bisher meist telefonisch stattgefunden. Aktuell können aufgrund der Lockerungen wieder vermehrt persönliche Gespräche im IN-CA-Technologiezentrum oder auch persönlich bei den Teilnehmenden stattfinden.

Zur Heranführung an den Arbeitsmarkt sind oft Praktika oder Probearbeiten sinnvoll. Falls hiesige Arbeitgeber Bedarf an Arbeitskräften haben, können sie sich gerne unverbindlich an das Jobcenter Ascheberg wenden. In dem Coaching werden derzeit insgesamt 15 Personen zeitgleich unterstützt. Bisher konnten schon sechs Teilnehmende in Arbeit vermittelt werden.



Sie coachen Flüchtlinge, damit sie ein selbstständiges Leben führen können: Verena Kriesinger (Fallmanagerin) v. l., Thomas Klas (Hilfeplaner Kreis Coesfeld), Majed Alibrahim (Jobcoach PNT Consult & Training GmbH), Mohammed El Gharrafi (Jobcenter Ascheberg, Flüchtlingsangelegenheiten) FOTO PNT

AUSZUG AUS DEN RUHR-NACHRICHTEN
(LOKALES ASCHEBERG) VOM 22.07.2021

ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, weil sie keinen weiteren Sprachkurs besuchen wollen bzw. können. Acht Teilnehmenden gelang 2021 der Übergang in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Und über die Teilnahme hinaus, verbessern weitere sechs Personen ihre Sprachkenntnisse in einen zusätzlichen Kurs.

2. **„Perspektiven schaffen durch Sprache und Beruf“** ist ein Angebot für Personen, die keinen weiteren Sprachkurs besuchen wollen bzw. können oder auf einen Sprachkurs warten. Die Maßnahme hat das Ziel die Verbesserung der Deutschkenntnisse und/oder Vermittlung auf den 1. Arbeitsmarkt. Im Jahr 2021 sind insgesamt 24 Personen erfolgreich in die Maßnahme vermittelt und werden auf weiterführende Angebote, wie bspw. Sprachkurse, vorbereitet.
3. Frauen mit Einwanderungsgeschichte bringen i. d. R. wenig bis keine Berufserfahrung oder berufsähnliche Qualifikationen bzw. Berufsabschlüsse mit. Dies erschwert enorm die Integration auf dem deutschen Arbeitsmarkt. Deswegen ist für Frauen die Berufsorientierung und Entwicklung beruflicher Perspektiven sowie die kleinschrittige Begleitung zur Zielfindung sehr wichtig. Mit dieser Zielsetzung entstand das spezielle Angebot für Frauen **„Orientierung und erste Schritte in den Beruf“** (OSiB). Mit 23 Teilnehmerinnen wurde an der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gearbeitet, mit ihnen eine individuelle Berufswegeplanung entwickelt und durch Praktika gewannen sie berufspraktische Erfahrungen.
4. Die Schulung zur **„Integrationsbegleiterinnen in Kitas“** hat ebenso als Zielgruppe Frauen mit Einwanderungsgeschichte. Als Integrationsbegleiterinnen haben sie die Aufgabe, Kinder und ihre Eltern in ihrem Lebensalltag zu unterstützen. Sie fungieren als Mittlerinnen zwischen den Kindern, ihren Eltern und Fachkräften in den Einrichtungen. Durch diese Schulung bekommen sie einen weiteren Zugang zum Arbeitsmarkt. Für den Schulungsbeginn im Februar 2022 sind im Jahr 2021 alle Vorbereitungen getroffen.



FLYER INTEGRATIONSBEGLEITERINNEN IN KITAS

5. Menschen mit Einwanderungsgeschichte, die über keine Berufsabschlüsse oder geringe Berufserfahrung verfügen, haben in Deutschland schlechtere Integrationschancen. Trotz alledem sollte versucht werden ihre Arbeitsmarktintegration zu unterstützen und mit ihnen neue Berufswege zu planen. Damit eine dauerhafte und nachhaltige Integration auf dem deutschen Arbeitsmarkt gelingen kann, sollte zuerst festgestellt werden, über welche Kompetenzen (z. B. Stärken, Fähigkeiten, beruflichen Interessen) sie verfügen. Durch eine Kompetenzfeststellung, bestehend aus theoretischen Testverfahren und betrieblicher Erprobung, sollen Interessen und Neigungen festgestellt sowie vorhandene Potenziale und Erfahrungen herausgearbeitet werden. Den gewonnenen Erkenntnissen folgt dann eine realistische Einschätzung der Aus- und Weiterbildungschancen bzw. Arbeitsmöglichkeiten. Mit Abschluss der Planungen ist eine Umsetzung im Jahr 2022 vorgesehen.

3. Digitalisierung/ Sozialplattform

Mit der E-Akten-Einführung ist ein erster wichtiger Schritt zur Digitalisierung der Verwaltungsarbeit im SGB II vollzogen. Ziel des Onlinezugangsgesetzes (OZG) ist es jedoch, bis Ende des Jahres 2022 durchgängig elektronische Prozesse anzubieten.

Ein Bürgeranliegen soll über ein Verwaltungsportal, z. B. die „Sozialplattform NRW“, vorgetragen werden können. Alle Portale egal, ob auf Bundes- Landes oder Kommunal-ebene sollen miteinander verknüpft sein (sog. Portalverbund). Die Portale wiederum sollen miteinander „kommunizieren“ können, damit das Bürgeranliegen auch bei der zuständigen Stelle anlangt. Auf EU-Ebene soll es danach auch ein Portal „Ihr Europa“ geben. Bürgerinnen und Bürger soll sich nur einmal anmelden (registrieren und authentifizieren) und damit zu allen relevanten Bereichen und bei allen Behörden Zugang erhalten (was als „Single Digital Gateway“ bezeichnet wird). Eine einmalige Registrierung z. B. über das „Servicekonto.NRW“ ermöglicht hierbei die Speicherung aller wichtigen Stammdaten einer Bürgerin oder eines Bürgers (sog. Nutzer-/Bürgerkonto), die je nach Bedarf für die gewünschte Verwaltungsdienstleistung verwandt und nicht immer neu erfasst werden muss. Einen Identitätsnachweis (Authentifizierung) kann inzwischen mit den meisten Smartphones geführt werden. Diese sind in der Lage den neuen Personalausweis mit der eID-Funktion über eine sog. NFC-Schnittstelle auszulesen, einem internationalen Übertragungsstandard zum kontaktlosen Austausch von Daten.

Die „Sozialplattform NRW“ ist im Aufbau befindlich. Sie ist ein Themenportal und soll einen Überblick über verschiedene Sozialleistungen hinweg geben. Neben weiterführenden, mehrsprachigen Informationen zu einzelnen Sozialleistungen soll eine unmittelbare Antragstellung direkt über die Plattform möglich sein. Zugänge zu Online-Terminvereinbarungsdiensten und Vereinbarungen von Video-Beratungsdiensten stellen weitere Visionen der Nutzungsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger dar. Am Ende sollen standardisierte Schnittstellen zu den eingesetzten Fachverfahren eine automatisierte Datenübernahme ermöglichen.

In einer ersten Ausbaustufe sollten bis Ende 2021 die priorisierten Leistungen Arbeitslosengeld II (ALG II) und die Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL) als erste Angebote auf der Sozialplattform umgesetzt werden. Für den Bereich der Jobcenter im Kreis Coesfeld soll daher im Laufe des Jahres 2022 die Möglichkeiten der Nutzung ausgelotet werden.

Bei aller Digitalisierung werden die Jobcenter im Kreis ihrer Verantwortung gerecht werden und für Bürgerinnen und Bürger, die keine digitalen Angebote nutzen können, weiter auch papiergebundene Antragsvordrucke oder auch nicht digitale Termine und Vorsprachen anbieten, soweit diese pandemiebedingt zulässig sind.

II. ECKPUNKTE DER INHALTLICHEN AUSGESTALTUNG DES SGB II

1. Grundsätze des SGB II

Das SGB II verfolgt grundsätzlich zwei Ziele: Es soll zum einen die Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten sowie der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen gestärkt werden und zum anderen dazu beitragen, dass sie den Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können.

Leistungsberechtigte sind daher verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen. Dies umfasst unter anderem die Pflicht, aktiv durch Arbeitsaufnahme mitzuwirken sowie an angebotenen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in Arbeit teilzunehmen.

Durch den Grundsatz des „Förderns und Forderns“ sind diese Ziele gesetzlich verankert.

2. Leistungsarten

Das SGB II kennt folgende zwei Leistungsarten:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes spricht man von den sogenannten passiven Leistungen. Sie umfassen im Wesentlichen das Arbeitslosengeld II, das Sozialgeld und die Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit werden als sogenannte aktive Leistungen bezeichnet. Sie umfassen zum Beispiel die Arbeitsvermittlung sowie Angebote zur Beschäftigung und Qualifizierung von leistungsberechtigten Personen. Es wird das Ziel verfolgt, eine Eingliederung in das Berufsleben zu bewirken.

Die Aufgaben nach dem SGB II werden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes

Nordrhein-Westfalen übt die Fachaufsicht aus und ist zugleich gegenüber dem Kreis weisungsberechtigt.

3. Änderungen im Bereich der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Mit dem Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) wurden im Jahr 2020 in § 67 SGB II Vorschriften für ein vereinfachtes Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung aus Anlass der COVID-19-Pandemie geschaffen. Damit soll den wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie begegnet werden, die dazu führen, dass Menschen erhebliche Einkommenseinbußen erfahren. Dies kann alle Erwerbstätigen betreffen, aber insbesondere relevant werden für Selbständige, bei denen das Geschäft wegbricht.

Die Regelungen haben einen doppelfunktionalen Ansatz: Einerseits sollen die Zugangsvoraussetzungen zur Grundversicherung für Arbeitsuchende kurzfristig abgesenkt werden. Die Leistungen nach dem SGB II sollen schnell und unbürokratisch zugänglich gemacht werden, um die Betroffenen zeitnah unterstützen zu können. Niemand soll aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise in existenzielle Not geraten. Zugleich sollen die vereinfachten Verfahren auch die Arbeitsfähigkeit der Jobcenter erhalten. Die Jobcenter sollen von administrativem Aufwand entlastet werden, indem für die Sachbearbeitung aufwändige Prüfungen im Rahmen von Neuanträgen und Weiterbewilligungsentscheidungen wegfallen.

Die Regelungen des § 67 SGB II galten ursprünglich für Leistungen, deren Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 01.03.2020 bis 30.06.2020 begann. Der Geltungsbereich ist in den Jahren 2020 und 2021 mehrfach verlängert worden. Zuletzt erfolgte eine Verlängerung mit dem Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.11.2021. Der Geltungsbereich gilt nunmehr für Leistungen, deren Bewilligungszeitraum bis zum 31.03.2022 beginnt.

Eine dem § 67 SGB II entsprechende Regelung wurde in § 141 SGB XII für den Bereich der Sozialhilfe geschaffen. Auch hier erfolgte eine Verlängerung des Geltungsbereichs bis zum 31.03.2022.

III. LEISTUNGEN ZUR SICHERUNG DES LEBENSUNTERHALTES

1. Laufende Leistungen

Für alle potentiellen Leistungsberechtigten findet eine Eingangsberatung am Wohnort durch die Leistungssachbearbeitung des örtlichen Jobcenters statt. Im Rahmen einer größtmöglichen Bürgernähe haben dazu alle elf kreisangehörigen Jobcenter Beratungsmöglichkeiten mit entsprechend qualifiziertem und erfahrenem kommunalen Fachpersonal eingerichtet.

Zu den Aufgaben dieser Eingangsberatung gehören folgende Tätigkeiten:

- Vorprüfung der Erstanträge
- Hinweis auf Selbsthilfemöglichkeiten
- Beratung bezüglich der rechtlichen Möglichkeiten
- Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- Antragsberatung, -annahme sowie -prüfung
- Klärung der Erwerbsfähigkeit
- Erstellung eines Profiling
- Erfassung der Daten in OPEN/PROSOZ
- Vorgangs- / Eingangsdokumentation und -statistik
- Unterstützung bei der Vermittlung in Arbeit
- Anmeldung bei der Krankenkasse

Im Rahmen der Bedarfsfestsetzung wird der individuelle Anspruch der Antragstellerinnen und Antragsteller auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ermittelt und durch einen entsprechenden Bewilligungsbescheid festgesetzt.

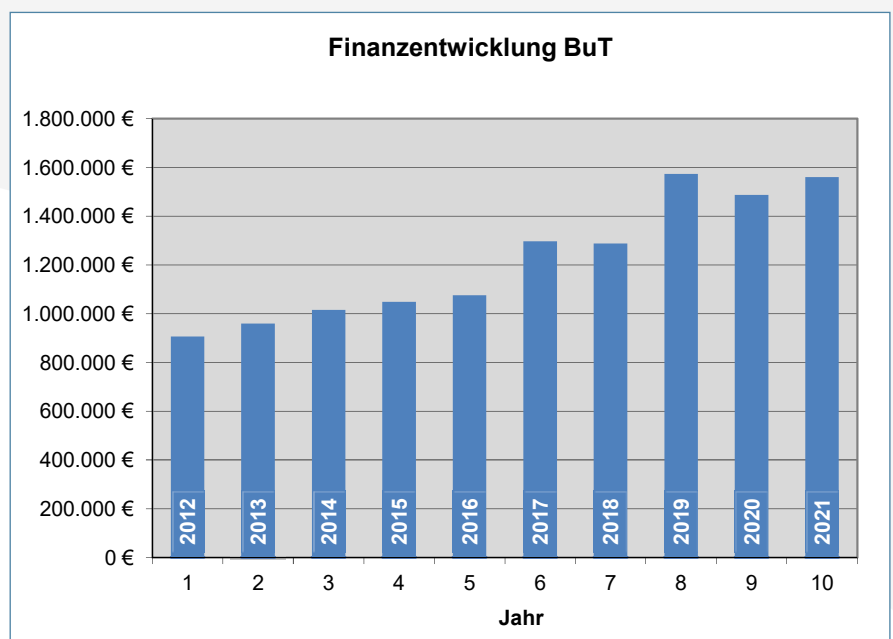
Auch unter den Beschränkungen zur Kontaktreduzierung in der Pandemie war die Erbringung existenzsichernder Leistungen und die notwendige Kontaktaufnahme zu den Jobcentern vor Ort zu jeder Zeit sichergestellt. Die Zugänge zu den Leistungen des SGB II sind auch im Zuge der insgesamt für viele Menschen auch sehr angespannten finanziellen Situation durch den Bund erleichtert worden, so wurde beispielsweise auf eine Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten verzichtet und auch die zu berücksichtigende Vermögensgrenze wurde deutlich angehoben.

2. Bildung und Teilhabe

Die Leistungen zur Bildung und Teilhabe sollen zielgerichtet die Chancengleichheit und -gerechtigkeit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum 25. Lebensjahr fördern. Die Unterstützung und Finanzierung verschiedener Aktivitäten in Schule und Freizeit ermöglicht die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben und fördert gezielt die Teilnahme an zusätzlichen Bildungsangeboten.

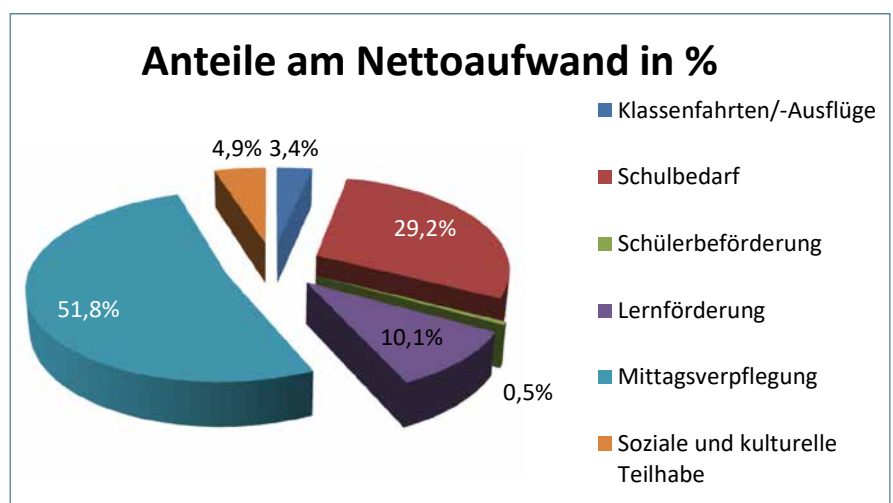
Im Einzelnen können folgende Leistungen beansprucht werden:

- Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen,
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,
- Schülerbeförderung,
- Lernförderung,
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, und
- Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (z. B. Musikunterricht, Vereinsbeiträge, Freizeiten) für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr.



In der Regel werden die Leistungen direkt an die Anbieter gewährt.

Der Bund finanziert die Leistungen für Bildung und Teilhabe auf Grundlage der landesweiten Ausgaben des Vorjahres in diesem Bereich im Verhältnis zu der Entwicklung der Unterkunftskosten. Die so ermittelten Aufwendungen werden durch das Land Nordrhein-Westfalen an die Kreise und kreisfreien Städte weitergeleitet. Die Ausgaben der örtlichen Jobcenter werden direkt im Kreishaushalt verbucht.



3. Soziale Arbeit an Schulen

Im Rahmen der sozialen Arbeit an Schulen wird den Kindern und Jugendlichen aus dem Kreis Coesfeld über besondere Beratungsaktivitäten der Zugang zu Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT) nahegebracht. Dieser Aspekt der Tätigkeit schließt neben der eigentlichen Beratung auch eine Hilfe bei behördlichen Angelegenheiten ein. Die hierdurch eingerichtete individuelle Förderung in Bildung und die ermöglichte Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben der Kinder und Jugendlichen gewährt ihnen eine bessere Chance, ihren Platz im Beruf und in der Gesellschaft zu finden.

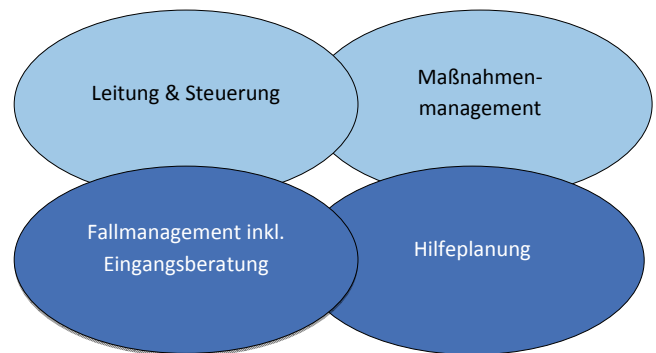
Das Angebot dieser Beratungs- und Unterstützungsaktivitäten stellt damit einen wichtigen Bestandteil zur Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit sowie zur Teilhabe am gemeinschaftlichen sozialen und kulturellen Leben der Kinder und Jugendlichen dar.

Diese soziale Arbeit wird über das Jahr 2021 hinaus weiter durch eine Förderung des Landes NRW teilfinanziert. Aufgrund einer veränderten Ausrichtung dieser Förderung erfolgt ab dem Jahr 2022 eine Verlagerung der Zuständigkeit weg vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und hin zum Ministerium für Bildung und Schule des Landes NRW.

IV. LEISTUNGEN ZUR EINGLIEDERUNG IN ARBEIT

1. Organisation der aktiven Leistungen

Das Konzept zur Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld beinhaltet für den Bereich der beruflichen Integration vier Funktionsbereiche:



Die Bereiche „Maßnahmenmanagement“ und „Leitung & Steuerung“ sind zentral beim Jobcenter der Kreisverwaltung Coesfeld angesiedelt. Im Rahmen einer größtmöglichen Kundennähe werden die zwei publikumsbezogenen Funktionsbereiche „Fallmanagement“ und „Hilfeplanung“ in den elf kreisangehörigen Städten und Gemeinden angeboten.

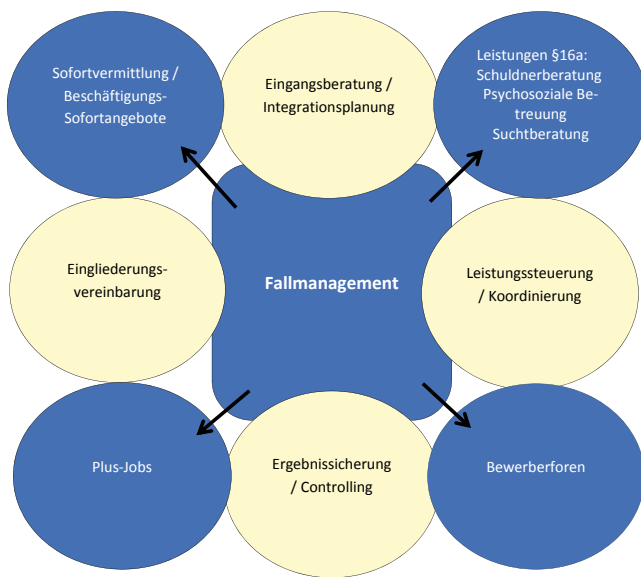
2. Fallmanagement

Um Hilfebedürftigkeit zu überwinden, bedarf es einer möglichst maßgeschneiderten Ausrichtung aller aktiven und passiven Eingliederungsleistungen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Kernelement dieser Bestrebung ist das Fallmanagement in allen elf kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Das Fallmanagement im SGB II beinhaltet hierbei die auf die Leistungsberechtigten individuell ausgerichteten Prozesse zur möglichst nachhaltigen Aktivierung und Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Im Zuge dieses kooperativen Prozesses werden vorhandene individuelle Ressourcen und Problemlagen erfasst. Im Anschluss hie-

ran erfolgt mit Leistungsberechtigten eine spezielle Integrationswegplanung. Darüber hinaus werden auch andere zur Aktivierung beziehungsweise Eingliederung in Arbeit erforderliche Schritte und flankierende Angebote vereinbart. Hierzu zählen beispielsweise die Inanspruchnahme der Beratungsangebote Dritter wie der Schuldner- und Suchtberatung oder des sozialpsychiatrischen Dienstes. Maßnahmen und Angebote werden im Wege einer Eingliederungsvereinbarung gemeinsam mit den Leistungsberechtigten schriftlich vereinbart.

Klassische Aufgaben des Fallmanagements im Kreis Coesfeld:



Im Zuge der Gesamtverantwortung für den Leistungsfall obliegt dem Fallmanagement auch die bedarfsorientierte Einbindung und Beteiligung weiterer Fachdienste sowie externer Angebote. Dazu zählen zum Beispiel die sozialpädagogisch ausgerichtete Hilfeplanung des Jobcenters des Kreises Coesfeld, die lokalen Bewerberforen, die Beschäftigungs-Sofortangebote, die lokalen Arbeitgeberservices oder die Plus-Job-Koordinatoren.

3. Hilfeplanung

Die Hilfeplanung des Kreises Coesfeld ist mit dem Fallmanagement der Städte und Gemeinden des Kreises für die Umsetzung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (aktive Leistungen) zuständig. Aktuell sind insgesamt 8 Hilfeplanende in den 11 Städten und Gemeinden im Einsatz und stehen dort für Beratungen zur Verfügung. Diese Aufgabe wird von sozialpädagogisch ausgebildeten Mitarbeitenden der Kreisverwaltung wahrgenommen.

Die Hilfeplanung wird durch das örtliche Fallmanagement beauftragt, tätig zu werden, wenn eine direkte Vermittlung auf dem 1. Arbeitsmarkt nicht möglich ist und hierzu ein erhöhter Bedarf an fachlicher Beratung und Betreuung notwendig ist.

Das Aufgabengebiet der Hilfeplanung beinhaltet u. a. die Entwicklung von individuellen, passgenauen Hilfeplänen in Gesprächen mit den Kunden und Kundinnen. Hieraus folgt die Zuweisung in berufsfördernde Maßnahmen. Das Jobcenter des Kreises Coesfeld bietet dazu ein breit aufgestelltes und zielgruppenorientiertes Angebot von Maßnahmen, Coachings und Projekten an. Für die direkte Vermittlung in Arbeit werden Einzelcoachings mit Arbeitsvermittlern, Gruppenangebote und niederschwellige Sofort- und Beschäftigungsangebote bereitgestellt. Zur Förderung der beruflichen Weiterbildung durch den Bildungsgutschein (gemäß § 81ff SGB III) stehen vielfältige Angebote angefangen mit Auffrischungsqualifizierungen bis hin zu berufsspezifischen Fachqualifizierungen mit anerkannten Kammerabschlüssen, zur Verfügung. Für arbeitsmarktferne Personen bestehen Angebote zur Aktivierung, Orientierung, Beratung, Motivation und zur Feststellung der individuellen Ressourcen und Potentiale (Assessment).

Seit 2015 ist die Integration von Flüchtlingen ein maßgeblicher Arbeitsschwerpunkt in der Hilfeplanung. Hier stehen Berufssprachkurse sowie spezielle Kurse zur Vermittlung in Arbeit und zur Feststellung der im Heimatland erworbenen Kompetenzen und Fertigkeiten im Mittelpunkt des Beratungsangebotes.

Neben diesen Aufgabenfeldern entwickelt die Hilfeplanung in Zusammenarbeit mit dem Fallmanagement neue passgenaue Integrationsmaßnahmen in der AG Maßnahmenplanung.

4. Arbeitsmarktintegrationsmaßnahmen

Im Kreis Coesfeld werden verschiedene Gruppenangebote für SGB II-Leistungsbeziehenden und Leistungsbezieher angeboten. Hierzu gehören sowohl allgemeine Angebote für alle SGB II-Leistungsberechtigten als auch Angebote, die auf spezielle Zielgruppen wie z. B. Jugendliche, Alleinerziehende, Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen oder für Personen mit Fluchthintergrund ausgerichtet sind.

Das Jobcenter des Kreises Coesfeld hat seit 2016 verschiedene Maßnahmen initiiert, die speziell Personen mit Migrations- und Fluchthintergrund im SGB II-Leistungsbezug zur Verfügung stehen, um ihre berufliche Eingliederung zu erzielen.

Im letzten Jahr wurde die Maßnahme **„Orientierung und erste Schritte in den Beruf für Frauen (OSiB)“** vergeben. Die Maßnahme wird am Standort Lüdinghausen mit zeitgleich 10 Teilnehmerplätzen durchgeführt. Das Angebot richtet sich an SGB II-Leistungsbezieherinnen mit Migrations- und Fluchthintergrund, die eine berufliche Orientierung benötigen und die Möglichkeit erster Arbeitserprobungen erhalten sollen. Ziel dieser Maßnahme ist die Feststellung, die Förderung und/oder der Erhalt der Arbeitsbereitschaft und Arbeitsfähigkeit. Für den Personenkreis geflüchteter Frauen ist insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein wichtiges Maßnahmeziel. Darüber hinaus ist ein „Kulturtraining“ (Leben in Deutschland) wichtig, um die Teilnehmenden bei der Entwicklung beruflicher Perspektiven zu unterstützen. In die Maßnahme wurde ein Fahrdienst integriert. Auf Grund der erfolgreichen Erfahrungen im ersten Durchlauf und der weiterhin bestehenden Bedarfe wurde die Maßnahme im Jahr 2021 für ein weiteres Jahr verlängert.

Zudem wurde im letzten Jahr die Maßnahme **„App in die Zukunft“** auch mit Standort in Lüdinghausen und zeitgleich 10 Teilnehmerplätzen vergeben. Der Maßnahme liegt der sogenannte „Gamificationansatz“ zu Grunde. Gamification bezeichnet die Anwendung von typischen Spielelementen in einem spielfremden Kontext. Der technische Wandel und die Digitalisierung beherrschen die künftigen Anforderungen in der Arbeitswelt und es ist immer wichtiger, sich digital zu vernetzen. Durch die Maßnahme sollen schon heute markteteiligte Gruppen – Personen im Alter bis zu 35 Jahren mit besonderen Förderbedarfen und multiplen Vermittlungshemmnissen - bei der Herstellung der Ausbildungs- und Erwerbsfähigkeit unterstützt werden. Es sollen digitale Kompetenzen erworben werden, um sich den Veränderungen in der Arbeitswelt anzupassen. Bei den Teilnehmenden soll das Verständnis von Bildung als Schlüssel des digitalen Wandels geschaffen werden. Ziel ist die berufliche Orientierung mit Schaffung einer persönlichen und konkreten Anschlussperspektive. Auch hier konnte eine Verlängerung der Maßnahme für ein weiteres Jahr parallel zum Schuljahr 2021/2022 ausgesprochen werden.

Bei allen neu ausgeschrieben Gruppenmaßnahmen im Jahr 2021 hat man als Reaktion auf mögliche pandemiebedingte alternative Durchführungen das trägerseitige

Bereitstellen von digitalen Endgeräten und mobilem Datenvolumen mitausgeschrieben.

Das Jobcenter des Kreises Coesfeld hält daneben auch eine Reihe an Regelinstrumenten für die Leistungsberechtigten vor.

Bereits seit 2005 ist in allen Städten und Gemeinden ein **Bewerberforum** vorhanden. Diese unterstützen die Eigenbemühungen der SGB II-Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher bei der Stellensuche und der Erstellung persönlicher Bewerbungsunterlagen.

Weiterhin werden an den Standorten Coesfeld, Dülmen, Senden und Lüdinghausen **Beschäftigungs-Sofortangebote** für die Leistungsberechtigten bereitgestellt.

Aktuell sind insgesamt 51 Plätze im Kreisgebiet für die Teilnahme an den Beschäftigungs-Sofortangeboten eingerichtet.

Das Ziel der Beschäftigungs-Sofortangebote ist die Feststellung und Förderung der Arbeitsbereitschaft und Arbeitsfähigkeit durch aktive – auch körperliche – Beschäftigung, um so eine Vermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Arbeit zu unterstützen.

Während der Teilnahme durchlaufen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Beschäftigungs-Sofortangebotes verschiedene Phasen:

- Phase 1: Erfassung persönlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten (Profiling-Phase)
- Phase 2: Arbeitsgewöhnung und Beschäftigung
- Phase 3: Arbeitsvermittlung und Praktikum am ersten Arbeitsmarkt
- Phase 4: Verstärkte Vermittlung in Arbeit

Neben der praktischen Arbeit, die zum Beispiel im handwerklichen und landschaftlich pflegenden Bereich oder in der Hauswirtschaft ausgeübt wird, werden auch Einzel- und Gruppenangebote unter anderem zur Bewerbungsunterstützung, zur Erweiterung der sozialen Kompetenzen oder zur Praktikums- und Stellenakquise angeboten.

Ein weiteres Regelinstrument stellen die **Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine (AVGS)** dar. Diese können im Einzelfall bewilligt werden, um folgende Ziele zu erreichen:

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen
- Vermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

Der AVGS berechtigt zur Auswahl verschiedener, von diversen Trägern vorgehaltener zertifizierter Angebote.

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung mittels eines **Bildungsgutscheines** erfolgt gemäß §§ 81 ff SGB III mit dem Ziel der abschlussbezogenen Qualifikation und anschließender Integration in den ersten Arbeitsmarkt. SGB II-Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher können einen Bildungsgutschein erhalten, wenn die Qualifizierung notwendig ist, um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen zu können.

Seit Mitte 2021 wird in diesem Zusammenhang die „Teilqualifizierung – Erfolg in Schritten“ im Kreis Coesfeld für verschiedene Berufszweige umgesetzt.

Zielsetzung ist, dass Teilnehmende über die einzelnen Teilqualifizierungsmodule in mehreren Schritten einen Beruf erlernen und bis zur erfolgreichen Abschlussprüfung vor der IHK geführt werden.

Übliche Arbeitsprozesse werden sowohl in der Theorie als auch in der Praxis im Unternehmen unterwiesen. Kompetenzen, die für die Ausübung eines Berufes dringend notwendig sind (Sozial-, Fach- und Handlungskompetenzen) werden dabei vertieft. Die „Berufsrealität“ wird dabei durch „Lernaufgaben“ abgebildet. Jeder Baustein endet dabei mit einer Prüfung, wobei nach Abschluss aller Bausteine eine Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf abgelegt werden kann.

Eingliederungszuschüsse können gemäß §§ 88 - 92 SGB III für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit verschiedenen Vermittlungshemmnissen gewährt werden. Es handelt sich hierbei um einen Lohnkostenzuschuss, der mit der Auflage einer Weiterbeschäftigung im Anschluss an die Förderung gewährt wird.

Ziel ist hierbei die Schaffung eines Anreizes für Arbeitgeber zur Einstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit verschiedenen Vermittlungshemmnissen.

Zudem können Leistungen aus dem **Vermittlungsbudget** gewährt werden.

Bei Leistungen aus dem Vermittlungsbudget handelt es sich um eine zweckgebundene Einzelfallhilfe gemäß § 44 SGB III. Intention der Leistung ist, dass zielgerichtet und bedarfsorientiert Vermittlungshemmnisse überwunden werden können.

Hierzu zählen beispielsweise die Mobilitätsbeihilfen zur Erlangung einer Fahrerlaubnis bzw. zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs oder auch die Beschaffung von Arbeitsmitteln und Ausrüstungsgegenständen, die zur Ausübung einer Tätigkeit erforderlich sind.

5. Kommunale Förderinstrumente

Als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist der Kreis Coesfeld zusammen mit seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden auch für die Sicherstellung der kommunalen Leistungen nach § 16a SGB II zuständig.

Die Umsetzung der kommunalen Leistungen nach § 16a SGB II erfolgt eigenverantwortlich durch das Fallmanagement der kreisangehörigen Delegationsgemeinden.

Die Praxis zeigt, dass es in den jeweiligen Städten und Gemeinden des Kreises Coesfeld ein umfangreiches Angebot an kommunalen Leistungen für SGB II-Kundinnen und SGB II-Kunden gibt. Diese Leistungen werden von unterschiedlichen Diensten erbracht.

Der Kreis Coesfeld hat z. B. mit Trägern der freien Wohlfahrtspflege Vereinbarungen über Angebote im Bereich der Schuldner- und Suchtberatung getroffen. So erfolgt die Umsetzung der Schuldnerberatung in Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk des Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt – Coesfeld – Borken. Die Suchtberatung wird durch den Caritasverband für den Kreis Coesfeld, die Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Münsterland – Recklinghausen und dem Interkulturellen Begegnungsprojekte e.V. (IBP) sichergestellt. Das IBP ist dabei seit 2021 als dritter Anbieter im Kreis Coesfeld dabei. Die Beratungsangebote werden im Kreisgebiet an mehreren Standorten vorgehalten.

Flankiert wird dieses kreisweite Angebot durch Service- und Dienstleistungen weiterer freier Träger und gewerblicher Anbieter.

Die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder, die häusliche Pflege von Angehörigen sowie die psychosoziale Betreuung erfolgt überwiegend durch kommunale Dienste wie den Stadt- und Kreisjugendämtern, der kreiseigenen Pflegeberatung oder dem sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes des Kreises Coesfeld.

Die Koordinierung und Zugangssteuerung erfolgt hierbei für die SGB II-Leistungsberechtigten grundsätzlich durch das Fallmanagement vor Ort.

6. Job-DIREKT

Das Ziel von „Job-DIREKT“ ist die Integration vermittlungsfähiger SGB II-leistungsberechtigten Personen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Zur Zielgruppe gehören Personen unterschiedlichen Alters und Lebenslagen aus dem gesamten Kreisgebiet Coesfeld.

Die Umsetzung als Angebot der sogenannten Selbstvorname, abweichend von den Vergabemaßnahmen nach § 45 SGB III, erlaubt sowohl kurz- als auch mittelfristig bedarfsorientierte Anpassungen an aktuelle Zielsetzungen, Zielgruppen, teilnehmerspezifische Erfordernisse oder Rahmenbedingungen vorzunehmen.

Der Schwerpunkt von „Job-DIREKT“ liegt in der Umsetzung des Work-First-Ansatzes mit dem inhaltlichen Fokus auf der Aktivierung der teilnehmenden Personen. Der Work-First-Ansatz wurde in den Niederlanden entwickelt und zielt darauf ab, dass die teilnehmenden Personen direkt und zielorientiert hinsichtlich einer Arbeitsstelle aktiv werden.

Unterstützt durch die fachliche Begleitung der Ansprechpersonen von „Job-DIREKT“ wird hierbei auf die nachhaltige Entwicklung von Eigenmotivation und Eigenverantwortung der teilnehmenden Personen gesetzt. Dieser Entwicklungsprozess wird durch eine gezielte Aktivierung sowie der regelmäßigen Auseinandersetzung mit den persönlichen Zielen initiiert.

Die inhaltliche methodische Arbeit setzt sich zum Beispiel aus Elementen des Selbstvermittlungskoachings, der systemischen Beratung, der klientenzentrierten Gesprächsführung sowie der persönlichen Ansprache zusammen. Diese Methodenvielfalt ermöglicht eine individuelle und nachhaltige Förderung der Motivation, der Aktivierung sowie der Eigeninitiative, so dass teilnehmende Personen hinsichtlich einer Arbeitsaufnahme aktiv werden. Die Förderung zielt darauf ab, möglichst nach kurzer Zeit erste Erfolgserlebnisse herbeizuführen und sich selbstständig auf dem Arbeitsmarkt zu vermitteln. Dabei ist die Verbindung zwischen dem Arbeiten in der Gruppe und den begleitenden, individuellen Einzelgesprächen sowie der Einforderung der aktiven Eigeninitiative der teilnehmenden Personen wichtig.

In diesem Jahr bestand weiterhin aufgrund der Covid-19 Pandemie und der damit verbundenen Kontaktbeschränkungen die Herausforderung darin, die teilnehmenden Personen weiter zu begleiten. Dies geschah telefonisch und per E-Mail. Die Telefonate ersetzten die persönlichen

Beratungsgespräche vor Ort. Es wurden fortwährend Bewerbungsstrategien zusammen mit den teilnehmenden Personen entwickelt sowie der aktuelle Bewerbungsstand und nachfolgende Bewerbungsaktivitäten besprochen. Eine Vorbereitung auf anstehende Vorstellungsgespräche konnte ebenfalls stattfinden. Außerdem bestand durch die Telefonate die Möglichkeit Entlastungsgespräche durchzuführen, so dass auch die allgemeine persönliche Situation im Beratungskontext thematisiert und ggf. Lösungswege erarbeitet werden konnten.

Um eine aktive Bewerbungszeit aufrechtzuerhalten und bei den Bewerbungsbemühungen zu unterstützen wurden den teilnehmenden Personen passende Stellenanzeigen per E-Mail zugesandt. Des Weiteren bestand die Möglichkeit, den Ansprechpersonen Bewerbungsunterlagen per E-Mail für einen Bewerbungsscheck zuzusenden und sich eine Rückmeldung einzuholen. Nach Beendigung der Kontaktbeschränkungen wurde „Job-DIREKT“ unter Berücksichtigung der geltenden Hygienebestimmungen in Präsenzform in den Räumlichkeiten der Volkshochschule Dülmen fortgesetzt. Im Jahr 2021 konnte eine Integrationsquote von 35,29 % erreicht werden.

7. Chance Zukunft

Bei dem Modellprojekt „Chance Zukunft“ handelt es sich um ein Angebot zur persönlichen und beruflichen Förderung Jugendlicher und junger Erwachsener mit multiplen Vermittlungshemmnissen, das landesweit von einem Trägerverbund von 10 Berufsbildungswerken (BBW) umgesetzt wird.

Das Projekt ist für Jugendliche/junge Erwachsene zwischen 18 und 30 Jahren, die durch die bestehenden Regelsysteme nicht mehr erreicht werden. Jugendliche und junge Erwachsene mit komplexen/multiplen Problemlagen wie z. B. fehlende Schlüsselqualifikationen, gesundheitliche/psychische Probleme, Drogenproblematiken, fehlende Bildung, schwierige Lebenssituationen und Biografien gelten als Zielgruppe.

Eine nachhaltige Veränderung im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung entsteht hier unter anderem durch

- die Stabilisierung und Klärung der persönlichen Situation und einer damit einhergehenden Reduzierung vermittlungsrelevanter Hemmnisse und Problemlagen,
- die Klärung möglicher beruflicher Perspektiven,
- die Identifizierung und Förderung individueller Daseinskompetenzen,

- die Förderung der Fähigkeit, Selbstverantwortung zu übernehmen,
- die Vermittlung von relevanten Basisqualifikationen, berufsfeldrelevantem Wissen oder Teil-Qualifikationen,
- die Steigerung von Motivation, Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit,
- ggf. das Erreichen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses (abhängig von den individuellen Voraussetzungen und der vereinbarten Zielsetzung) sowie
- ggf. die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

Ziel des Förderangebotes ist somit die nachhaltige und durch eine regelmäßige und aktive Teilnahme gekennzeichnete Rückkehr der jungen Menschen in das oder die jeweilige(n) vorhandene(n) Regelsystem(e), wie z. B. Ausbildung, Arbeit, Maßnahme-Angebote, aber auch Freiwilligendienste, Ehrenamt, familiäre Strukturen und psychosoziale Beratungssysteme.

Darüber hinaus werden nachhaltige Veränderungen im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung angestrebt.

8. Einstiegsqualifizierung

Die Zielgruppe der unter 25-jährigen (U25) stellt im Bereich der Eingliederung in Arbeit stets eine besondere Herausforderung dar. Zur Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug ist diesem Personenkreis (i.d.R. bis zum 27. Lebensjahr) grundsätzlich mit einer Berufsausbildung passend zu begegnen. Jedoch ist dieses für einen Teil der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher nur schwer zu erreichen. Mit dem Förderinstrument der Einstiegsqualifizierung kann dieses Ziel wieder näher rücken und der Grundstein für eine Berufsausbildung und damit für neue langfristigen und dauerhaften Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt gelegt werden.

Es gibt viele junge geflüchteten Menschen, die in den Arbeitsmarkt eintreten möchten, aber sprachlich noch Unterstützung brauchen und auch den Anforderungen einer Berufsausbildung noch nicht genügen. Auch für diese Zielgruppe bietet dieses Instrument eine Vorbereitung und

einen Übergang in die duale Berufsausbildung. Dies hat demzufolge eine große Bedeutung für die berufliche Integration in Deutschland.

Während der Qualifizierungszeit wird neben fachlicher und sprachlicher Unterstützung auch eine sozialpädagogische Betreuung gewährleistet. Für die Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher sowie für die Betriebe steht die EQ-Betreuerin, Frau Luchian, als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Regelmäßige Kontakte und kontinuierliche Unterstützung in schwierigen Situationen sollen dafür sorgen, dass ein Abbruch der Einstiegsqualifizierung vermieden wird.

Zum Stichtag 31.07.2021 haben 13 Personen eine Einstiegsqualifizierung beendet, darunter 9 Personen mit Einwanderungsgeschichte. Insgesamt wurden 7 Personen in ein Ausbildungsverhältnis übernommen. Seit dem 01.08.2021 haben bislang 12 Personen eine Einstiegsqualifizierung begonnen. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass mit Beginn der Einstiegsqualifizierung eine Teilnahme an der Nachhilfe sinnvoll ist, damit die Betroffenen rechtzeitig Unterstützung im Fachunterricht bekommen können. Seit dem 01.08.2021 bietet der neue Träger – Akademie Überlingen GmbH – im Kreis Coesfeld an drei Standorten (Coesfeld, Dülmen und Lüdinghausen) das Angebot „Assistierte Ausbildung flexibel“ (AsA flex) (ähnlich wie abH) an, damit eine fachliche Unterstützung zum regulären Berufsschulunterricht erfolgen kann.

Die Zielgruppe der Menschen mit Einwanderungsgeschichte benötigen eine gesonderte Unterstützung beim Abbau der Sprachdefizite. Das geförderte BAMF-Programm „Einstiegsqualifizierung plus Sprache“ hat das Ziel die Einstiegsqualifizierung und die Berufsschule mit einem sprachlichen Training zu kombinieren, mit dem Ziel des Erwerbs eines B2- Levels. Die Teilnehmenden gehen jeweils an 4 Tagen in den Betrieb und an einem Wochentag findet der Deutschkurs statt. Die Umsetzung des Förderinstruments ist im Kreis Coesfeld möglich, sobald die Mindestteilnehmerzahl von 7 Personen gegeben ist, weil der Kreis Coesfeld weiterhin als Region mit geringem Teilnehmerpotenzial eingestuft ist.



BEST PRACTICE BEISPIEL – GELUNGENE INTEGRATION

Syrischer Flüchtling macht Ausbildung bei einer LVM-Agentur in Senden

VERSICHERUNGSKAUFMANN ALI ALI

Von Peter Werth



Senden. Das kommt dabei heraus, wenn alle an einem Strang ziehen und sämtliche Kompetenz-Rädchen ineinandergreifen: Der Syrer Ali Ali hat die Chance, eine Ausbildung zum Versicherungskaufmann zu absolvieren. Derzeit bestreitet der 41-Jährige sein Einstiegsqualifizierungsjahr (EQJ) in der Sendener LVM-Agentur Falke. Möglich gemacht haben dies ganz verschiedene Institutionen, die Hand in Hand das Projekt unterstützt haben. Ganz abgesehen davon, dass Ali eine ordentliche Portion Ehrgeiz und Engagement antreiben, sich in Deutschland eine neue Existenz aufzubauen. Ende 2015 kam er mit seiner Familie nach der Flucht aus dem kurdisch dominierten Teil Syriens nach Deutschland. Seinem in der Heimat ausgeübten Beruf kann er in Deutschland nicht nachgehen. „Ich bin Jurist und habe einige Jahre als Anwalt gearbeitet“, erzählt er. Seit fünf Jahren wohnen er, seine Frau und die drei Kinder in Rosendahl.

Bei seinem Ziel, in Deutschland Fuß zu fassen und sich eine Existenz aufzubauen, erhielt Ali zunächst Unterstützung durch ein Projekt des Bildungsträgers „Havixbecker Modell“. Mit Hilfe des dortigen Jobcoaches Henning Schulte habe er seit dem Frühjahr rund 50 Bewerbungen

verschickt. Über den Umweg einer anderen LVM-Agentur gelangte eine zum Sendener Büro Falke des in Münster ansässigen LVM-Konzerns. „Das war ein ganz anderes Bewerbungsgespräch, als wir sie sonst gewohnt sind“, berichtet Franziska Falke von der ersten Kontaktaufnahme mit Ali. Schließlich seien die üblichen Bewerber deutlicher jünger, hätten einen ganz anderen Hintergrund. Aber: „Uns hat die freundliche, offene Art von Ali Ali sofort gefallen“, ist sich Franziska Falke mit ihrem Vater Bernhard Falke, dem Agentur-Inhaber, einig. Alis Bewerbung sei „herausstechend“ gewesen. Die bürokratischen Hürden bis zum

Zustandekommen einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Falke und dem neuen Azubi halfen Lilia Luchian vom Jobcenter des Kreises Coesfeld sowie die Willkommenslotsin der IHK Nord Westfalen, Anke Leufgen, zu überwinden. „Wir geben alles, um zu helfen“, erklärt Luchian. So werde etwa das EQJ über das Jobcenter finanziert. Leufgen ergänzt, dass die IHK die Integration von Flüchtlingen in Unternehmen gezielt unterstütze. Das reiche von der Ausbildungsphase bis hin zu einer möglichen Festanstellung.

Und genau das ist das Ziel von Ali Ali. Im kommenden Jahr soll seine Ausbildung zum Versicherungskaufmann beim LVM starten. Aktuell besucht er schon die Berufsschule in Münster und nimmt an LVM-internen Schulungen und Seminaren teil. Zudem begleitet er Mitarbeiter der seit 1976 bestehenden Sendener LVM-Agentur bei Kundengesprächen, so Bernhard Falke.

Für Ali könnte es also kaum besser laufen, sagt er selbst. Ein Wunsch ist allerdings bislang unerfüllt geblieben: „Ich suche eine Wohnung für unsere Familie in Senden.“ Denn die täglichen Fahrten nach Rosendahl und zur Berufsschule nach Münster kosteten ihn viel Zeit und Geld.

PRESSETEXT - WESTFÄLISCHE NACHRICHTEN
LÜDINGHAUSEN - 03.11.2021

V. GREMIEN

Die Pandemie hat sich auch auf die Arbeit der Gremien, die vom Jobcenter mitbesetzt werden, ausgewirkt. Viele Beratungen und Gespräche wurden in einem Videokonferenz-Format oder auch als Hybrid-Veranstaltung durchgeführt, um persönliche Kontakte zu reduzieren. Die Mitglieder in den Gremien haben sich auch schnell an die neuen Formate gewöhnt, die beispielsweise für kurzfristige Abstimmungen untereinander, z. B. mit den Leitungen der Jobcenter in den Städten und Gemeinden, auch viele Vorteile bieten. Dennoch sind sich die Beteiligten aller Gremien einig, dass online-Formate nicht dauerhaft die gewohnten Präsenzveranstaltungen ersetzen können und sollen. Für die Zukunft auch nach der Pandemie können die neuen Formate aber die bisherigen Präsenztermine auch weiterhin sinnvoll ergänzen.

1. Örtlicher Beirat

Als Nachfolgegremium für die Arbeitsmarktkonferenz wurde im Jahr 2011 der „Örtliche Beirat“ gemäß § 18d SGB II gebildet. Dieser berät über die Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen. Auch stellt er ein Forum zur gegenseitigen Information, zur Beratung der Jobcenter und zum Aufgreifen von innovativen Ansätzen dar. Der Örtliche Beirat gewährleistet über die Möglichkeit der Stellungnahme seine Mitglieder die fachliche Unterstützung des Jobcenters bei der Bestimmung der angemessenen und zweckmäßigen Eingliederungsmaßnahmen.

Zugleich ist für die Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes Transparenz über das Gesamtspektrum der aktiven Leistungen des zugelassenen kommunalen Trägers hergestellt. Vertreterinnen und Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen anbieten, sind zur Vermeidung von Interessenskonflikten laut gesetzlicher Regelung von der Mitgliedschaft im Örtlichen Beirat ausgeschlossen.

Zum Jahresbeginn 2021 erfolgte nach der Kommunalwahl im Herbst 2020 eine Neubesetzung des Örtlichen Beirates bezogen auf die Teilnahme von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie zu den Mitgliedern aus den Kreisfraktionen.

2. Arbeits- und Projektgruppen

Begleitet wird die Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld durch die Lenkungsgruppe, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie des Kreises Coesfeld (Dezernent II, Abteilungsleiter 50 sowie Mitarbeiter/innen der Abteilung Soziales und Jobcenter) zusammensetzt.

Weitere Arbeitsgruppen auf Kreisebene mit Vertreterinnen und Vertretern der Städte und Gemeinden sowie des Kreises Coesfeld sind mit dem Ziel gebildet worden, eine kreisweit qualitativ einheitliche Arbeitsweise und Rechtsanwendung zu gewährleisten (Besprechung der Leitungen der Jobcenter, aktive und passive AG Fallbearbeitung etc.); ferner werden zu bestimmten aktuellen Themen Arbeitsgruppen gebildet.



BESPRECHUNG DES ÖRTLICHEN BEIRATES
IM HYBRID-FORMAT

Zudem bestehen Arbeitsgruppen mit Mitarbeitenden der zugelassenen kommunalen Träger auf Münsterland- bzw. Landesebene.

Auf Landesebene arbeiten im Rahmen der sogenannten Kommunalkonferenz unter Federführung des Landkreistages NRW sowie des Städtetages NRW die 18 zugelassenen kommunalen Träger in Nordrhein-Westfalen zusammen.

Darüber hinaus hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW eine Arbeitsgruppe mit den zugelassenen kommunalen Trägern in NRW gebildet.

Auf Münsterlandebene haben sich die Leitungen der Jobcenter aus den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie aus der Stadt Münster in einer Arbeitsgruppe zusammengeschlossen.

Die Aufgaben nach dem SGB II werden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Das Ministerium übt die Fachaufsicht aus und ist zugleich gegenüber dem Kreis weisungsberechtigt. Im Rahmen dieser Aufgabenwahrnehmung finden regelmäßig Besprechungen beim Ministerium zu unterschiedlichen Themen statt.

3. Arbeitskreis berufliche und soziale Integration

Der Arbeitskreis berufliche und soziale Integration im Kreis Coesfeld ist ein offener Zusammenschluss von Trägern beruflicher Bildung und sozialer Integration sowie weiterer arbeitsmarktpolitischer Akteure im Kreis Coesfeld. Das gemeinsame Ziel des Arbeitskreises ist der Austausch von Erfahrungen und Kenntnissen bei der Umsetzung arbeitsmarktbezogener Maßnahmen. Des Weiteren werden die unterschiedlichen Förderinstrumente und -inhalte bewertet und gemeinsam Wege zur Gestaltung und Weiterentwicklung besprochen. Ein gewähltes Arbeitskreissprechergremium, derzeit bestehend aus Vertreterinnen von vier Trägern, übernimmt die Organisation und Moderation der im Schnitt dreimal jährlich stattfindenden Zusammenkünfte. Beteiligt sind Mitarbeitende der regional tätigen Bildungsträger, des Jobcenters, des kommunalen Integrationszentrums, der Agentur für Arbeit und der Regionalagentur Münsterland.

Neben dem regelmäßigen Austausch im Rahmen der Arbeitskreistreffen werden externe Referentinnen und Re-

ferenten zu arbeitsmarktrelevanten Themen in das Forum eingeladen und Fachkonferenzen für die Öffentlichkeit organisiert.

Der Arbeitskreis versteht sich auch als Netzwerk, in dem aktuelle Themen und Informationen über EU-kofinanzierte arbeitsmarktpolitische Förderprogramme des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen vorgestellt und diskutiert werden. Informationen über aktuelle Rahmenbedingungen und Entwicklungen in der Förderung von SGB II- und SGB III-Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern des Jobcenters und der Agentur für Arbeit können direkt und „unbürokratisch“ zusammen mit den Trägern ausgetauscht werden.

Erfahrungen aus der Praxis werden im Arbeitskreis ausgewertet. Dies ermöglicht einen konstruktiven Informationsaustausch über laufende Projekte und Eingliederungsmaßnahmen und ist für eine erfolgreiche Integrationsarbeit unerlässlich. Die Träger des Arbeitskreises verstehen sich zudem als Interessenvertretung für arbeitsuchende Frauen und Männer im Kreis Coesfeld und haben das erklärte Ziel, zu einer zukunftsfähigen Berufs- und Lebenssituation der Hilfesuchenden im Kreis Coesfeld beizutragen.

4. Benchlearning

Das Projekt „Benchmarking der Optionskommunen“ bietet den bundesweit 104 Optionskommunen seit 2006 eine Plattform für den internen Austausch der Ideen und Konzepte zur Verbesserung der Instrumente und Organisation bei der Betreuung und Integration von Langzeitarbeitslosen. Es werden dabei ausschließlich die Optionskreise und -städte betrachtet. Ein Vergleich, zum Beispiel mit den gemeinsamen Einrichtungen, erfolgt aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen nicht.

Das Benchlearning ist der direkte Nachfolger des Projektes „Benchmarking der Optionskommunen“, wobei beim Benchlearning die Analyse der Unterschiede gemeinsam mit den Beteiligten der SGB II-Prozesse erfolgt. Ob in einem internen oder externen Vergleich, Benchlearning beinhaltet das Analysieren der Prozesse oder der besten Strategien sowie die Überleitung dieser erfolgreichen Modelle („Best Practices“) in die Praxis.

Dadurch werden Erfolgsfaktoren deutlich und unterschiedliche Vorgehensweisen aufgezeigt. Die im Benchlearning ermittelten Kennzahlen können zudem in einem

Monitoring zur Ergebnis- und Fortschrittskontrolle herangezogen werden. So entsteht ein kontinuierlicher Optimierungsprozess für die Aufgabenwahrnehmung vor Ort.

Im Benchlearning werden neben aktuellen Themen auch jeweils Jahresthemen intensiv bearbeitet. Im Jahr 2021 war das Jahresthema des Vorjahres fortgesetzt worden. Das Jahresthema lautete: „Kommunale Chancen nutzen: Sozialraumorientierung, rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit und Netzwerkarbeit“.

Auch der jährlich stattfindende „Tag der Kommunalen Jobcenter“ wird vom Deutschen Landkreistag und dem Deutschen Städtetag über das Benchlearning mit Themen gespeist. Leider musste die Veranstaltung im Jahr 2021 erneut in einem Online-Format durchgeführt werden, was aber im Ergebnis eine deutlich höhere Teilnehmerzahl ermöglichte. Neben interessanten Informationen und Diskussionen wurden verschiedene Themen dann in Workshops und Fachforen bearbeitet. Auch der Kreis Coesfeld hat sich dabei aktiv in die Gestaltung eines Workshops eingebracht. Hier wurde einem bundesweiten und interessierten Fachpublikum unter dem Aspekt der aufsuchenden Fallarbeit das Projekt „Return“ vorgestellt, welches auch auf großes Interesse gestoßen ist.

Sowohl zur Implementierung als auch zur Umsetzung des Benchlearnings ist die „Projektleitung“ als zentrales Steuerungsgremium eingerichtet worden. Die Besetzung dieses Gremiums erfolgt hierbei aus dem „Arbeitskreis Option“, der auf Bundesebene stellvertretend die Interessen aller Landkreise und kreisfreien Städte im SGB II vertritt. Mit dem Dezernenten der Bereiche Arbeit und Soziales, Schule und Kultur, Jugend und Gesundheit, Herrn Detlef Schütt, ist der Kreis Coesfeld sowohl im „Arbeitskreis Option“ als auch in der „Projektleitung“ des Benchlearnings vertreten und somit sowohl aktiv an der Lieferung von thematischen Impulsen für die Vergleichsringarbeit als auch auf der Entscheidungsebene im Arbeitskreis Option beteiligt.

5. Netzwerk Chancengerechtigkeit

Das „Netzwerk Chancengerechtigkeit“ wurde vom Kreis Coesfeld initiiert, mit dem Ziel Doppelstrukturen zu vermeiden und gleiche Startbedingungen für Kinder, Jugendliche und Familien im Kreis Coesfeld zu sichern und Bildungsübergänge erfolgreich zu gestalten. Nach der verbindlichen Unterzeichnung der „Gemeinsamen Erklärung

zum gelingenden Aufwachsen und lebenslangen Lernen“ durch alle elf Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Kreis Coesfeld haben rund 50 Fachkräfte aus den Bereichen Integration, Jugendhilfe, Bildung, Gesundheit und Politik das „Netzwerk Chancengerechtigkeit“ gegründet, um diese gemeinsame Erklärung kreisweit umzusetzen und um hierzu konkrete Strategien zu entwickeln.


Ähnlich wie im vergangenen Jahr, fanden 2021 aufgrund der Corona-Pandemie und nach den Kontaktbeschränkungen und dem Versammlungsverbot ebenso keine Netzwerktreffen im Präsenz statt. Gerade aufgrund der Umstände, war der Koordinierungsstelle des Netzwerks Chancengerechtigkeit ein besonderes Anliegen, mit den Teilnehmenden trotz alledem im Kontakt zu bleiben und sie bei der herausfordernden Arbeit während der Corona-Zeit zu unterstützen und informieren. Als Hilfsmittel wurden drei online Veranstaltungen organisiert.

Die Neu- und Wieder-Einsteiger/innen hatten am 19.01.2021 die Möglichkeit gehabt sich im Rahmen einer online Informationsveranstaltung über das Netzwerk Chancengerechtigkeit und seine Entwicklung zu informieren, ebenso über die Ziele, Netzwerk-Struktur sowie über die drei Arbeitsgruppen: 1. AG: 0-6 Jahre, 2. AG: 6-18 Jahre, 3. AG: 18-27 Jahre, die auch in diesem Jahr online getagt haben.

kreis-coesfeld.de



CHANCEN GESTALTEN.

Netzwerk
Chancengerechtigkeit.



Gelingendes Aufwachsen und lebenslanges
Lernen in gemeinsamer Verantwortung
möglich machen

TITELBLATT
„FLYER
NETZWERK
CHANCEN-
GERECHTIGKEIT

Eine weitere online Veranstaltung fand am 01.06.2021 zu dem Landesprogramm „Wertevermittlung, Demokratiebildung und Prävention sexualisierter Gewalt in der und durch die Jugendhilfe“ statt. Das Anliegen des Programms ist es, vorhandene Strukturen und Instrumente zur Schaffung kommunaler Konzepte zu nutzen, die der Wertevermittlung durch Wertedialog und Prävention sexualisierter Gewalt in Jugendhilfeeinrichtungen dienen. Als Angebote zählen u. a. die theaterpädagogischen Präventionsprogramme, Aufklärungsabende für Eltern und Bezugspersonen, Schulungen zum Thema Kinderschutz für Fachkräfte, Workshops zum Thema institutionelle Schutzkonzepte, Selbstbehauptungstraining für Schülerinnen.

Die Chancenkonferenz zum Netzwerk Chancengerechtigkeit, die als Hybrid-Veranstaltung am 02.11.2021 stattfand, hatte eine positive Akzeptanz und Resonanz von den beteiligten Akteuren/innen.



Neben der Vorstellung der kommunalen Präventionsketten „Kinderstark“ und „Frühe Hilfen“, dem Landesprogramm Wertevermittlung, wurde das Förderpaket und die Umsetzung des „Aufholens nach Corona für Kinder und Jugendliche“ im Kreis Coesfeld vorgestellt. Ein anderer Schwerpunkt der Veranstaltung war die Vorstellung der Landesinitiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ (DiAuA) und des Kommunalen Integrationsmanagements sowie der neuen Mitarbeitenden im Rahmen dieser Initiative.



MIRIAM HAROSH-PÄTSCH (RECHTS) VON FRAUEN E.V. FÜHRTE EINEN WORKSHOP ZUR TRAUMASENSIBLEN HALTUNG UND ACHTSAMEN UMGANG MIT PERSONEN, DIE SEXUALISIERTE GEWALT ERFAHREN HABEN, DURCH.

NETZWERK CHANCENGERECHTIGKEIT LUD ZU WORKSHOPS EIN

Gelingendes Aufwachsen und lebenslanges Lernen für alle – dafür setzt sich der Kreis Coesfeld mit dem Netzwerk Chancengerechtigkeit ein. Ziel ist es Angebote aufeinander abzustimmen und für Familien, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gut erreichbar zu machen. Um gemeinsam mit Fachkräften aus allen Bereichen entlang der Präventionskette in den Diskurs zu kommen, lud das Netzwerk Chancengerechtigkeit am 02.11.2021 zur Chancenkonferenz in hybrider Form ein.

Nach einer Begrüßung durch den Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr und die Netzwerkkoordination Marion Grams folgten einleitende Worte des Jugendamtsleiters Bernd Tübing, dem Leiter des Regionalen Bildungsbüros Wilfried Mohring und dem Leiter des Kommunalen Integrationszentrums Bodo Dreier, die per Videokonferenz zugeschaltet wurden. Im Anschluss wurden themenbezogenen Workshops angeboten.

Fachkräfte aus den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe, Soziales, Integration und Bildung hatten im Rahmen der Chancenkonferenz die Möglichkeit sich in verschiedenen Workshops über institutionelle Schutzkonzepte, Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Wohlbefinden von Kindern, Sprachförderung und Medienkompetenzen, traumasensible Haltung im Umgang mit Personen, die sexualisierte Gewalt erfahren haben sowie zum Themenfeld der beruflichen Orientierung auszutauschen.

Als Referentinnen und Referenten konnten Expertinnen wie Barbara Borchard vom Deutschen Kinderschutzbund Kreisverband Coesfeld e.V., Miriam Harosh-Pätsch von Frauen e.V., Heike Bernat, Psychologin sowie auch das Medienzentrum Dülmen gewonnen werden. Die Mitarbeiterinnen des Regionalen Bildungsbüros des Kreises Coesfeld sprachen zudem mit Fachkräften über den Bereich beruflicher Orientierung und bauten unter fachlicher Anleitung zum Abschluss des Workshops eine Flugdrohne zusammen. „Rundum eine gelungene Veranstaltung“, betonte Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr, nach Rückmeldungen der Teilnehmenden. Der Workshop „Transkulturelles Training“ bei dem Marion Grams und Hannah Wolf die Auseinandersetzung mit der eigenen Haltung anregen, musste leider ausfallen. Ein Nachholtermin soll im nächsten Jahr stattfinden.

Um einen Überblick über die Angebotslandschaft im Kreis Coesfeld zu erhalten und passende Ansprechpersonen schnell zu finden, erstellt der Kreis Coesfeld aktuell eine Netzwerkkarte. Auf dieser sollen die Fachkräfte markiert, Daten hinterlegt und Vernetzungsstrukturen eingezeichnet werden. Interessierte Fachkräfte können sich hierzu per E-Mail an: chancengerechtigkeit@kreis-coesfeld.de wenden.

PRESSEMITTEILUNG KREIS COESFELD VOM 22.11.2021

VI. SEMINARE/ WEITERBILDUNG

1. Inhouseseminare

Das Angebot von Fortbildungen im Rahmen von Tagesveranstaltungen, bei denen sich die Mitarbeitenden der Jobcenter der Städte und Gemeinden des Kreises Coesfeld und des Kreisjobcenters, begegnen und austauschen können, bleibt ein wichtiges Anliegen.

Aufgrund der Corona-Pandemie konnten im Jahr 2021 drei Inhouseseminare in Präsenz und zwei als Online-Veranstaltung durchgeführt werden.

Es wurden insgesamt 53 Mitarbeitende geschult.

Die Themen der Inhouseseminare im Jahr 2021 :

- Verbesserung der Vermittlungskompetenz am Telefon
- Ansprüche von ausländischen Staatsangehörigen im SGB II und SGB XII
- Einkommensberechnung bei Selbständigen nach dem SGB II
- Motivierende Beratung und Methoden zur Vermittlung von (Langzeit-)Arbeitslosen
- Erbrecht (SGB II und SGB XII)

VII. ZAHLEN – DATEN – FAKTEN

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR STATISTIK

Der Kreis Coesfeld ist als sogenannter Optionskreis ein vom Bund zugelassener kommunaler Träger (zKT) der Aufgaben nach dem SGB II, Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II), eigenständig und unabhängig von der Agentur für Arbeit wahrnimmt. Die Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld bewilligen im Auftrag des Kreises Coesfeld das Arbeitslosengeld II und stellen Ansprechpersonen in den Rathäusern vor Ort. Sämtliche Angaben im Jahresbericht beziehen sich auf die **amtlichen Statistiken der Bundesagentur für Arbeit** (<https://statistik.arbeitsagentur.de>).

HINWEIS ZUM JAHRESBERICHT

„T-0 Daten“ sind die aktuell gemeldeten Statistikdaten für den laufenden Monat; „T-3 Daten“ sind die nach Ablauf von 3 Monaten gemeldeten statistischen Daten inklusive der Nachmeldungen für die Vormonate.

QUALITATIVE GESAMTBEWERTUNG DER GENAUIGKEIT

Die Datengewinnung aus Geschäftsdaten stellt eine hohe Genauigkeit sicher. Gesicherte statistische Aussagen über Entwicklungen im Zeitverlauf lassen sich im Bereich der Grundsicherungsstatistik nach dem SGB II aufgrund der operativen Untererfassungen (z. B. verspätete Antragsabgabe oder zeitintensive Sachverhaltsklärung) nur über Zeiträume treffen, die drei Monate zurückliegen (Wartezeit); z. B. werden Daten für den Berichtsmonat September 2021 erst auf Basis der Daten mit Datenstand Dezember 2021 berichtet.

BEGRIFFSERKLÄRUNG

Das Glossar der Statistik der BA enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden. Neben allgemeinen statistischen Grundbegriffen finden Sie hier auch die spezifischen Fachbegriffe der jeweiligen Fachstatistik.

Die einzelnen Begriffe sind alphabetisch sortiert und können über Lesezeichen ausgewählt werden. Verlinkungen innerhalb der jeweiligen Erläuterungen zeigen Querverbindungen auf oder führen Sie direkt zu weitergehenden Informationen.

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Definitionen/Glossare/Generische-Publikationen/Gesamtglossar.pdf>

1. Bestand der Arbeitslosen

DEFINITION | RECHTSGRUNDLAGE | METHODE

Arbeitslose sind Personen, die

- vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben (Beschäftigungslosigkeit),
- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen (Eigenbemühungen),
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeiten dürfen, arbeitsfähig und -bereit sind (Verfügbarkeit),
- in der Bundesrepublik Deutschland wohnen,
- nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben und

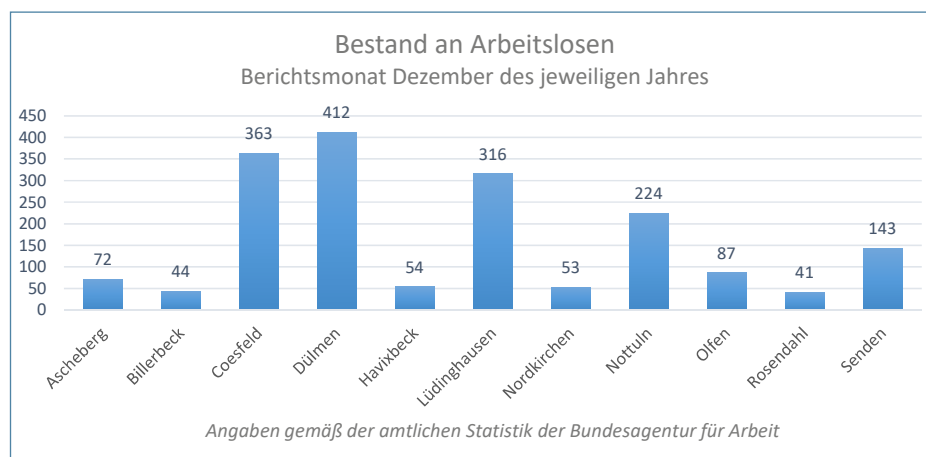
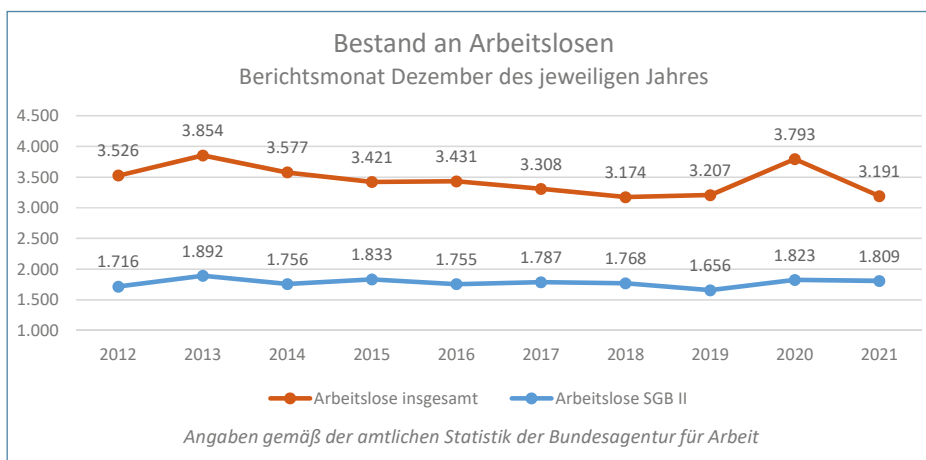
- sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben.

Für Hilfebedürftige nach dem SGB II findet nach § 53a Abs. 1 SGB II die Arbeitslosendefinition des § 16 SGB III sinngemäß Anwendung. Die Betreuung und Arbeitslosensmeldung erfolgt in einem Jobcenter.

Im Zeitverlauf haben Änderungen im Sozialrecht sowie in der Organisation der Sozialverwaltungen Einfluss auf die Höhe der Arbeitslosigkeit z. B. Einführung neuer Paragraphen.

IM KREIS COESFELD

Im Dezember 2021 betreuten die Jobcenter des Kreises Coesfeld insgesamt 1.809 arbeitslose Personen. Damit stieg die Anzahl der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II im Vergleich zu Dezember 2012 um 5,42 Prozent, aber sank im Vergleich zum Corona-Krisen-Jahr 2020 um 0,77 Prozent. Auch ist es gelungen, dass Niveau unter 2.000 Arbeitslosen zu halten.



2. Anzahl der Integrationen in Erwerbstätigkeit

DEFINITION | RECHTSGRUNDLAGE | METHODE

Im Zuge der Neuorganisation SGB II (2013) werden nach § 48a SGB II die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende anhand von Kennzahlen miteinander verglichen. Die Kennzahlen – und Ergänzungsgrößen – basieren dabei auf den Datenerhebungen nach § 51b SGB II und werden in einer Rechtsverordnung nach § 48a SGB II (RVO nach 48a) näher festgelegt. Für die Erstellung der Kennzahlen und Ergänzungsgrößen ist die Statistik der Bundesagentur für Arbeit zuständig. Die Kennzahlen werden im Rahmen der allgemeinen Auswertungsmodelle der Grundsicherungsstatistik SGB II ermittelt.

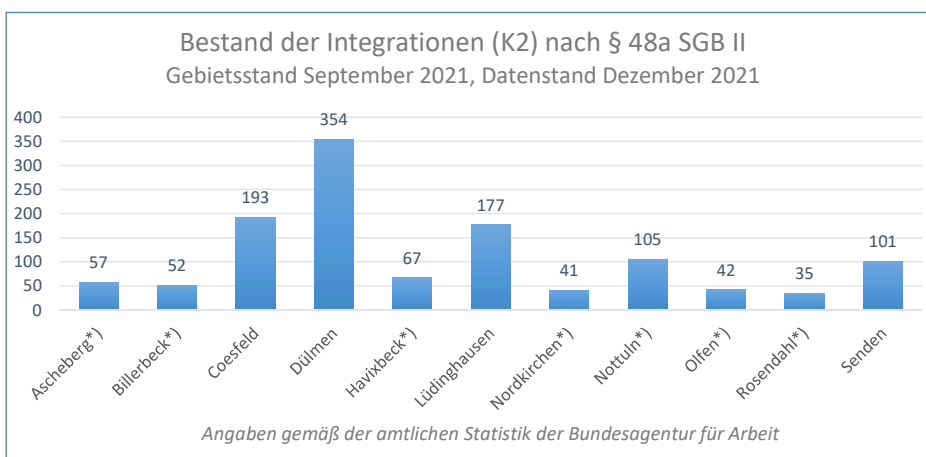
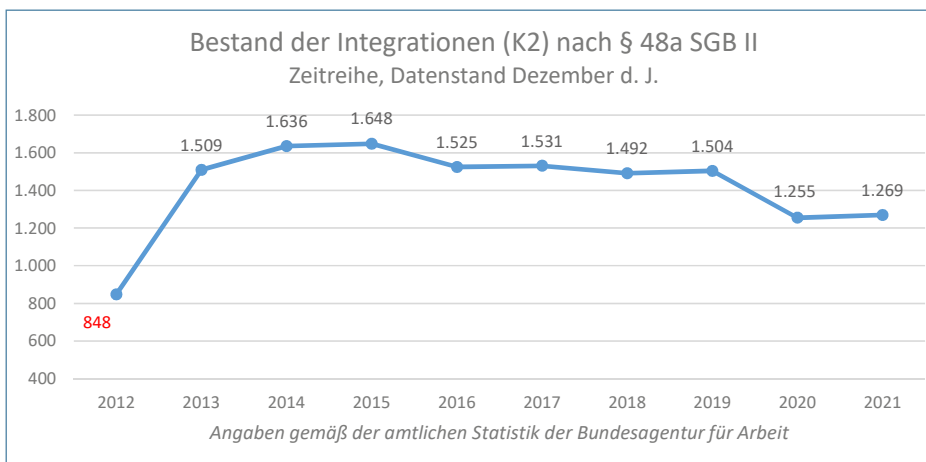
Integrationen gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II liegen vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen, vollqualifizierende berufliche Ausbildungen oder selbständige

Erwerbstätigkeiten aufnehmen. Der Umfang (Arbeitsstunden) und die Dauer (Zeitraum der Beschäftigung) sind dabei unerheblich. Unerheblich ist auch, ob sich der Arbeitsvermittlungstatus (arbeitslos, nichtarbeitslos arbeitsuchend, nichtarbeitsuchend) durch die Erwerbstätigkeit ändert. Zudem ist es irrelevant, ob durch die Aufnahme der Erwerbstätigkeit die Hilfebedürftigkeit tatsächlich beendet wird.

Auswertungen aus der Grundsicherungsstatistik stehen nach einer Wartezeit von 3 Monaten Verfügung. Deshalb enthält die Zeitreihe der Integrationszahlen immer die addierten Werte von Oktober des Vorjahres bis September des Folgejahres.

IM KREIS COESFELD

Im September 2021 (Datenstand Dezember 2021) lagen 1.269 Integrationen gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II vor. Im Vergleich zum Corona-Krisen-Jahr 2020 haben insgesamt 14 erwerbsfähige Leistungsberechtigte mehr eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, eine vollqualifizierende berufliche Ausbildung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen.



3. Bestand der Bedarfsgemeinschaften

DEFINITION | RECHTSGRUNDLAGE | METHODE

Eine Bedarfsgemeinschaft (BG) gem. § 7 SGB II bezeichnet eine Konstellation von Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften.

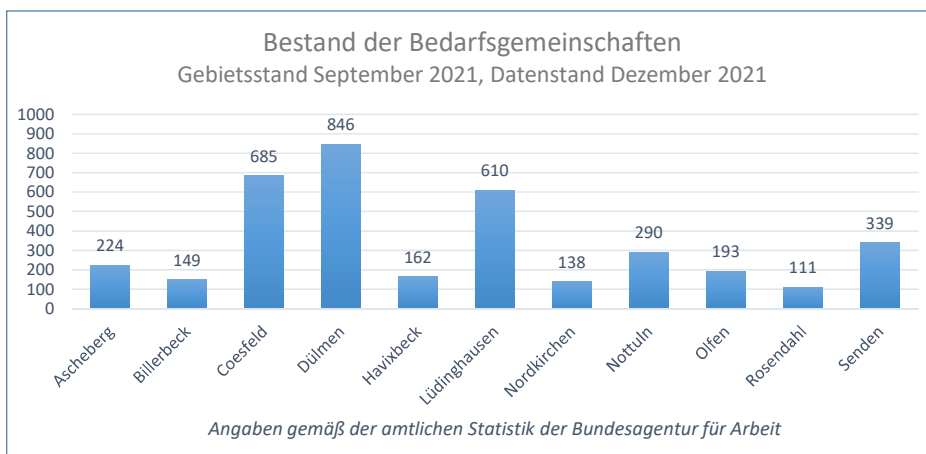
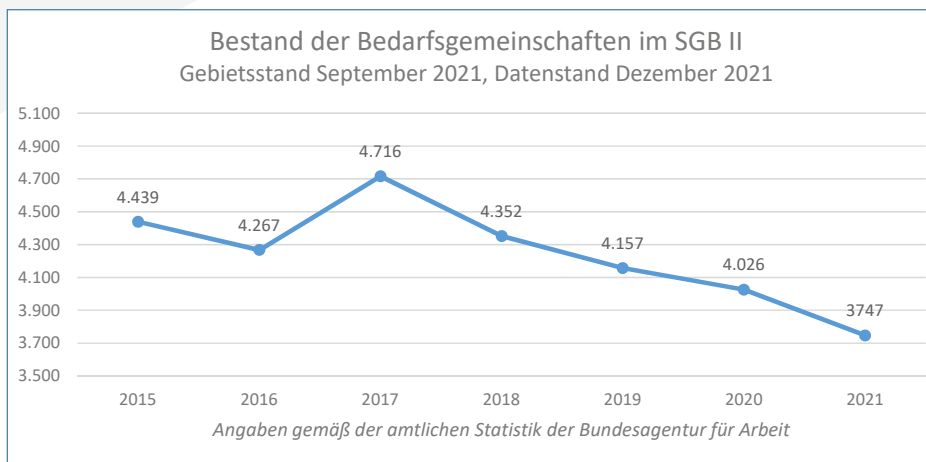
Vom Begriff der BG abzugrenzen sind Haushaltsgemeinschaften und Zweckgemeinschaften (wie z. B. Studenten-WGs).

Als Bestand an Bedarfsgemeinschaften werden alle zum Stichtag gültigen Bedarfsgemeinschaften gezählt. Dies bedeutet, dass der Bewilligungszeitraum nicht vor dem Stichtag enden darf und dass mindestens eine Person in der Bedarfsgemeinschaft einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II für den Berichtsmonat hat. Dies umfasst auch jene Personen, deren Leistungsanspruch durch Sanktionen vollständig gekürzt wurde.

Auswertungen aus der Grundsicherungsstatistik stehen nach einer Wartezeit von 3 Monaten Verfügung. Deshalb enthält die Zeitreihe der Bedarfsgemeinschaften den Wert von September des Berichtsjahres mit Datenstand Dezember 2021.

IM KREIS COESFELD

Der Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Kreis Coesfeld von 2015 (4.439) bis 2021 (3.747) ist zu entnehmen, dass es den Jobcentern im Kreis Coesfeld gelungen ist, die Zahl der Bedarfsgemeinschaften trotz anhaltenden COVID-19 Pandemie, weiterhin auf einem niedrigen Stand zu halten.



4. Arbeitslosenquote im Kreis Coesfeld

DEFINITION | RECHTSGRUNDLAGE | METHODE

Arbeitslosenquoten werden nur für Gemeinden mit mehr als 15.000 zivilen Erwerbspersonen ausgewiesen. Die Arbeitslosenquote setzt die Zahl der Arbeitslosen ins Verhältnis zur Zahl der Erwerbspersonen, die sich aus den zivilen Erwerbstätigen und den Arbeitslosen zusammensetzt. Diese Bezugsgröße wird auf Basis zurückliegender Daten einmal jährlich festgeschrieben (Bezugsgröße). Somit wird die aktuelle Arbeitslosenzahl im Zähler einer älteren Bezugsgröße im Nenner gegenübergestellt.

$$\text{Arbeitslosenquote} = \frac{\text{Arbeitslose}_a}{\text{alle ziv. Erwerbstätige}_t + \text{Arbeitslose}_t} \times 100$$

a = aktueller Zeitpunkt

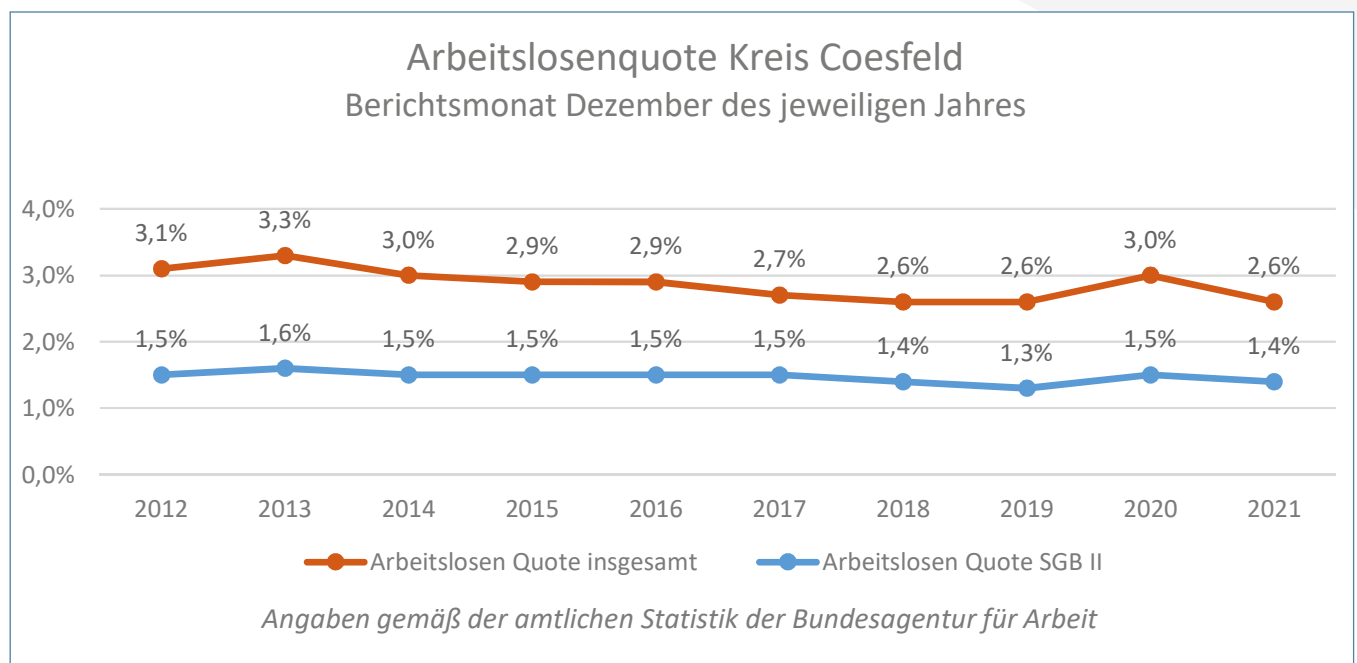
t = terminierter Zeitpunkt

(Zeitpunkt Erhebung der Bezugsgröße)

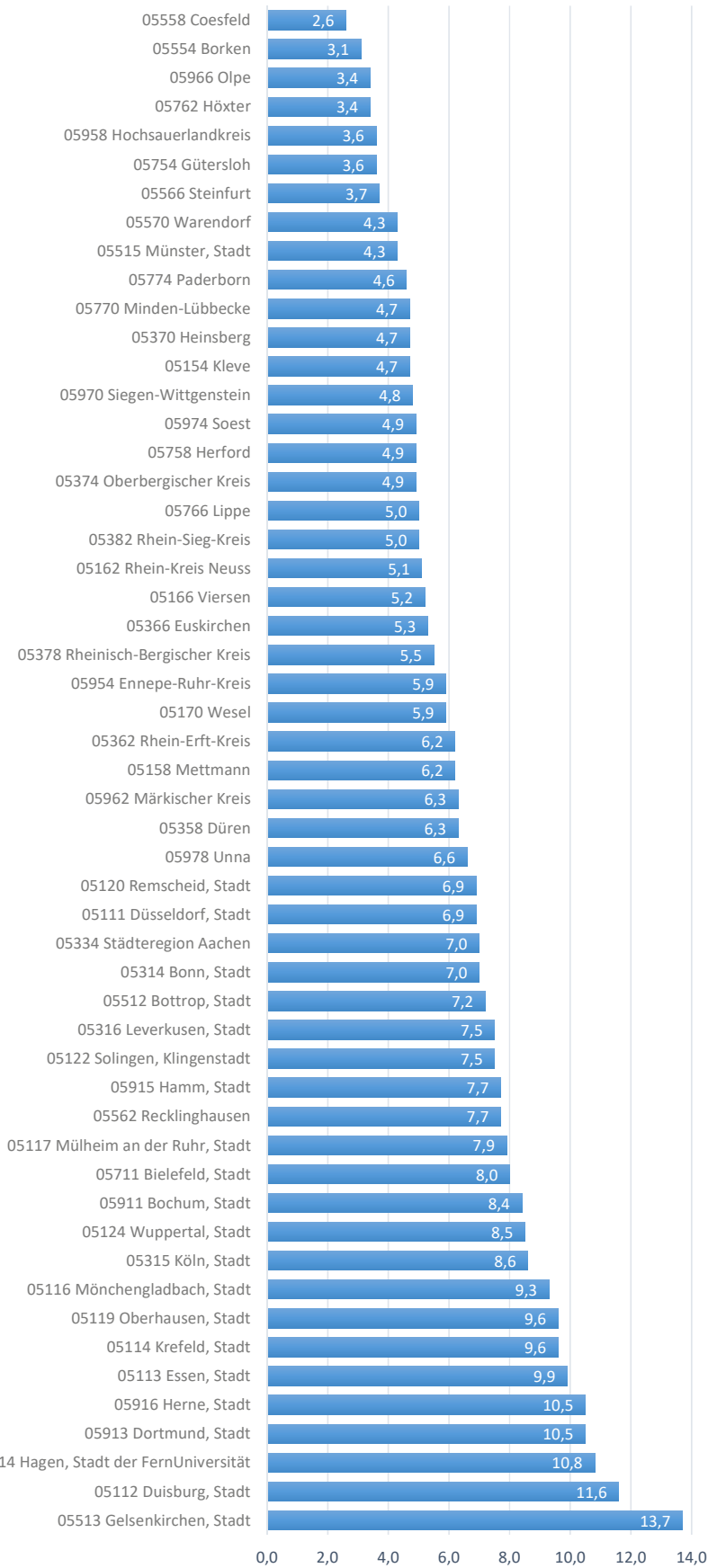
IM KREIS COESFELD

Im Vergleich zum Stand Dezember 2020 mit 1,5 Prozent stabilisierte sich die Arbeitslosenquote im SGB II nun zum Abschluss des Jahres 2021 auf einen geringfügig niedrigeren Wert von 1,4 Prozent. Die gesamte Arbeitslosenquote sowohl für den Rechtskreis SGB II und SGB III liegt im Dezember 2021 bei 2,6 Prozent.

Verglichen mit anderen Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen nimmt der Kreis Coesfeld bei der originären Arbeitslosenquote weiterhin die Spitzenposition ein.

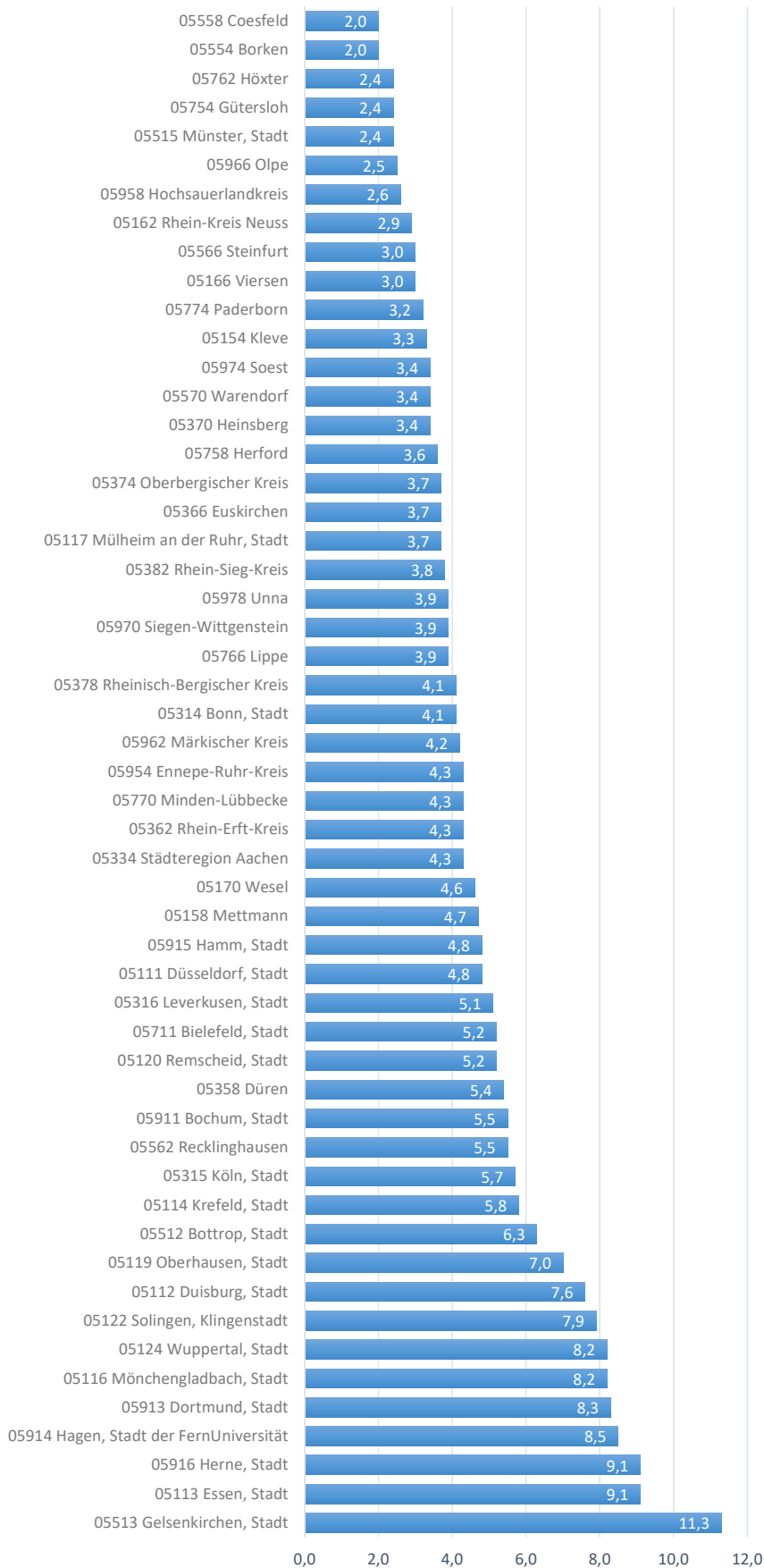


Arbeitslosenquote NRW
Berichtsmonat Dezember des jeweiligen Jahres



Angaben gemäß der amtlichen Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Arbeitslosenquote NRW - U25 Berichtsmonat Dezember des jeweiligen Jahres



Angaben gemäß der amtlichen Statistik der Bundesagentur für Arbeit

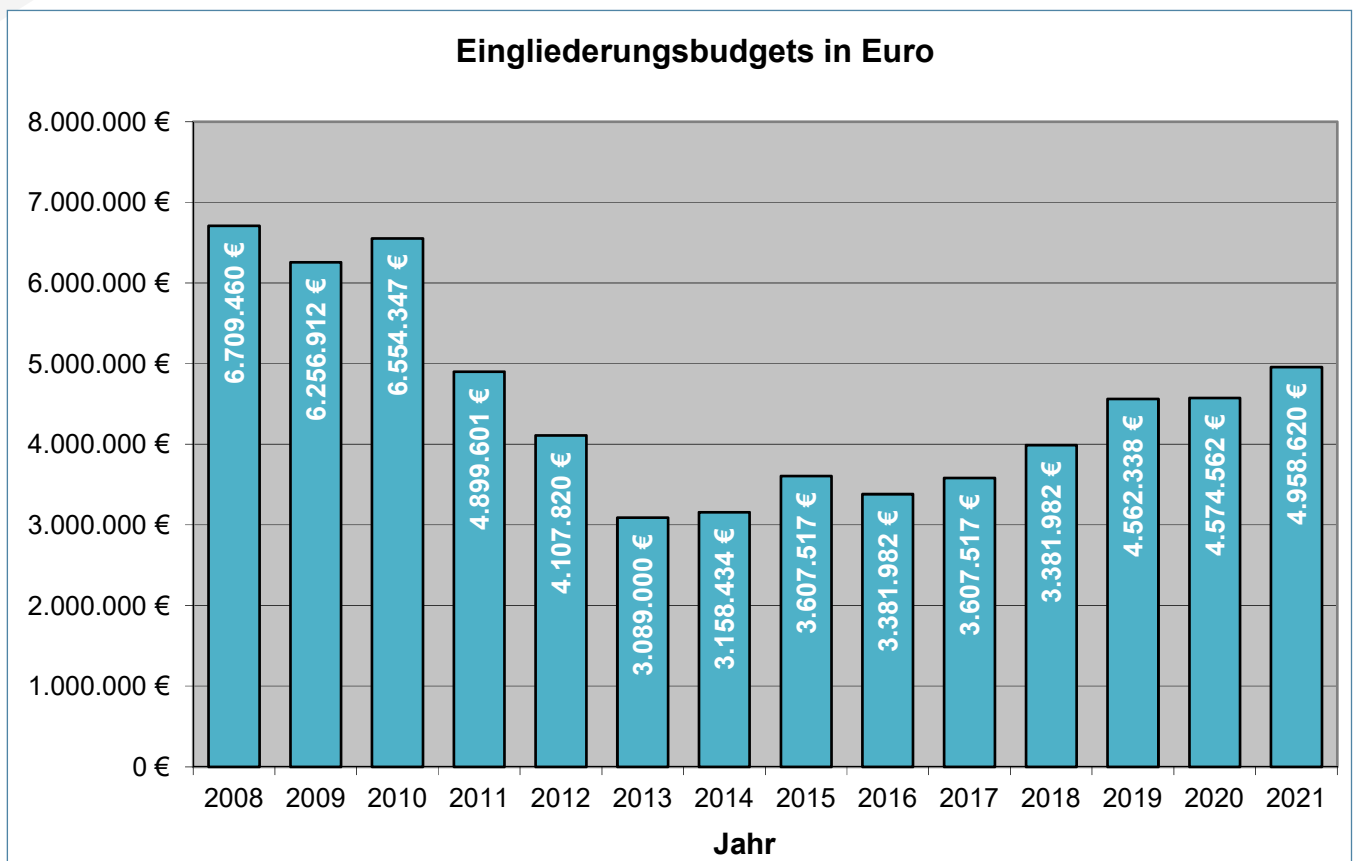
5. Bundesmittel für berufliche Eingliederungsmaßnahmen

Die Finanzierung von Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung von SGB II-Leistungsberechtigten obliegt nach den Bestimmungen des SGB II ausschließlich dem Bund. Hierzu stellt der Bund den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende jährlich ein an der Zahl der zu betreuenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten orientiertes Eingliederungsbudget zur Verfügung.

Die Aufteilung des Eingliederungsbudgets erfolgt nach vorheriger Beratung im Örtlichen Beirat und im Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit sowie im Kreisausschuss durch den Kreistag. Eine Anpassung der Teilbudgets durch die Verwaltung ist möglich. Der Örtliche Beirat wird über diese Änderungen informiert.

Von den Bundesmitteln für berufliche Eingliederungsmaßnahmen ist jedoch noch ein Betrag zur Verstärkung des Verwaltungskostenbudgets in Abzug zu bringen. In 2021 war dies ein Betrag in Höhe von 450.000 €. Diese Umschichtung ist erforderlich, um die Betreuungsschlüssel zur Umsetzung des SGB II in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für die Bereiche Fallmanagement und Leistungssachbearbeitung zu gewährleisten.

Die Planung der beruflichen Eingliederung der SGB II-Leistungsberechtigten hat unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedarfe der Kundinnen und Kunden des regionalen Arbeitsmarktes sowie der hierfür zur Verfügung stehenden Eingliederungsmittel jährlich neu zu erfolgen.



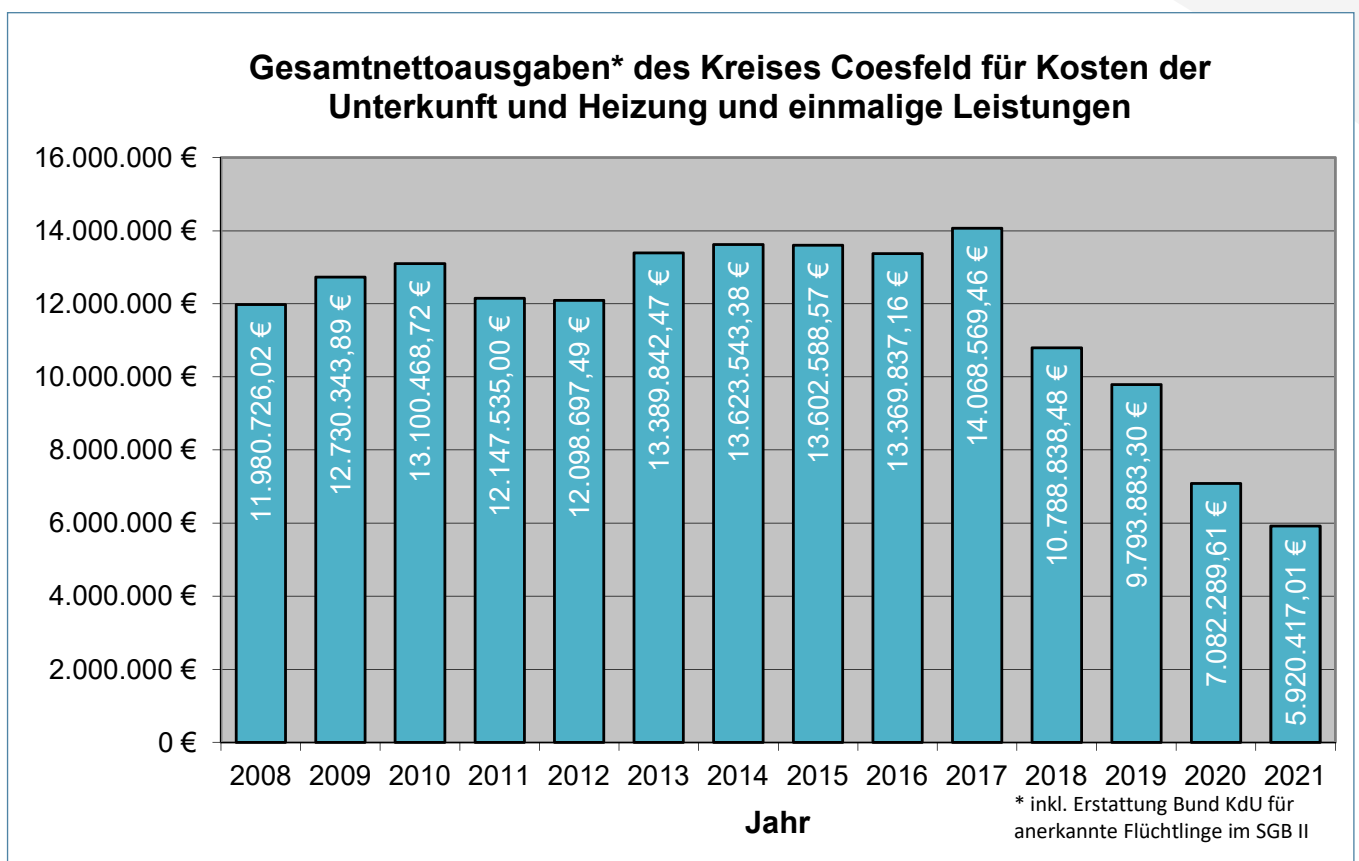
6. Ausgaben für Kosten der Unterkunft und Heizung und einmalige Leistungen

Der Kreis Coesfeld hat die entstehenden Aufwendungen im Bereich der Leistungen für Unterkunft und Heizung und der einmaligen Leistungen zu tragen. Für Kosten der Unterkunft wurden in 2021 insgesamt 17.562.608,30 € verausgabt.

Der Bund beteiligt sich an den Aufwendungen für die Leistungen für Unterkunft und Heizung. Aufgrund der

Corona-Pandemie hat der Bund eine um 25 Prozent erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung zur finanziellen Entlastung der Kommunen ab dem Jahr 2020 beschlossen. Die Bundesbeteiligungsquote liegt max. 74 Prozent, die in NRW in dieser Höhe jedoch tatsächlich nicht erreicht wird. 2021 betrug die Bundesbeteiligung 9.027.180,67 €. Seit 2016 erstattet der Bund die Kosten der Unterkunft für anerkannte Flüchtlinge im SGB II in voller Höhe; diese Beteiligung läuft jedoch mit dem Jahr 2021 aus.

Einmalige Leistungen wie zum Beispiel Umzugskosten, Wohnungsbeschaffungskosten und Erstaussstattungen der Wohnung und bei Schwangerschaft und Geburt werden nicht vom Bund erstattet. Im Jahr 2021 wurden einmalige Leistungen in Höhe von 309.399,21 € erbracht.



7. Plus-Jobs

DEFINITION | RECHTSGRUNDLAGE | METHODE

Die in § 16d SGB II normierte Arbeitsgelegenheit („Plus-Job“) ist eine Eingliederungsmaßnahme, in der erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) zusätzliche, im öffentlichen Interesse liegende und wettbewerbsneutrale Arbeiten verrichten. Der „Plus-Job“ begründet kein Arbeitsverhältnis. Er dient der Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit von arbeitsmarktfernen Personen und der Erzielung von Integrationsfortschritten für eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Die zu verrichtende Arbeit ist keine Gegenleistung für die den Leistungsberechtigten gewährten Grundsicherungsleistungen.

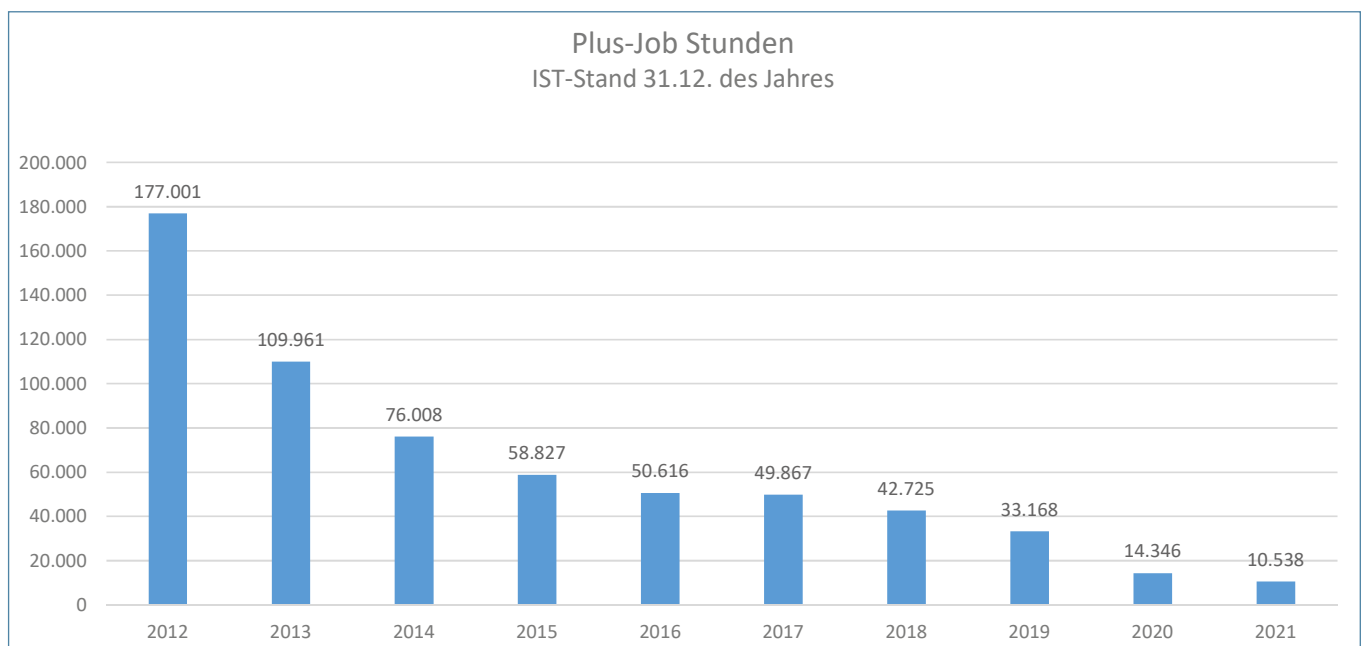
Die Mehraufwandsentschädigung gemäß § 16d Abs. 7 SGB II, die alle tatsächlichen Aufwendungen abdeckt, die

durch die Teilnahme an einem „Plus-Job“ zusätzlich anfallen, ist den Leistungsberechtigten als pauschalierte Leistung zu gewähren. Sie beträgt im Kreis Coesfeld je leistungsberechtigter Person und abgeleiteter Arbeitsstunde 1,00 Euro. Deshalb waren zu Beginn der Option „Plus-Jobs“ umgangssprachlich als „1-Euro-Jobs“ bekannt. Seit einigen Jahren hat sich der Name „Plus-Job“ durchgesetzt.

Die Schaffung, Organisation und Betreuung der entsprechenden „Plus-Jobs“ liegt ebenso wie die Zuweisung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu den „Plus-Jobs“ in der Zuständigkeit der elf örtlichen Jobcenter.

IM KREIS COESFELD

Aufgrund gesetzlicher Änderungen müssen die „Plus-Jobs“ wettbewerbsneutral, im öffentlichen Interesse und zusätzlich sein. Waren es vor 10 Jahren im Jahr 2012 noch 177.001 geleistete Plus-Job Stunden, so ist die Zahl seitdem deutlich zurückgegangen und der Trend von 2020 setzt sich auch im Jahr 2021, dem 2. Jahr der Corona-Pandemie, bei nur noch 10.538 Stunden fort.



8. Sanktionen

DEFINITION | RECHTSGRUNDLAGE | METHODE

Rechtsgrundlage für die Sanktionierung von Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) bildet § 31 SGB II in Verbindung mit § 31a SGB II bzw. § 32 SGB II.

ELB und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten ausschöpfen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Ist es den ELB zumutbar, eine Tätigkeit aufzunehmen, müssen sie sich aktiv darum bemühen bzw. aktiv an allen Maßnahmen mitwirken, die dieses Ziel unterstützen. Kommen die Leistungsberechtigten diesen Verpflichtungen ohne wichtigen Grund nicht nach, treten Sanktionen ein, die eine Kürzung bis hin zum völligen Wegfall des Arbeitslosengeldes II vorsehen können.

Die Sanktionsquote setzt die Anzahl der ELB eines Berichtsmonats mit mindestens einer gültigen Sanktion (Sanktionsbestand) zur Anzahl aller ELB eines Berichtsmonats in Beziehung.

$$\text{Sanktionsquote} = \frac{\text{ELB mit mindestens einer zum Stichtag wirksamen Sanktion}}{\text{alle ELB zum Stichtag}}$$

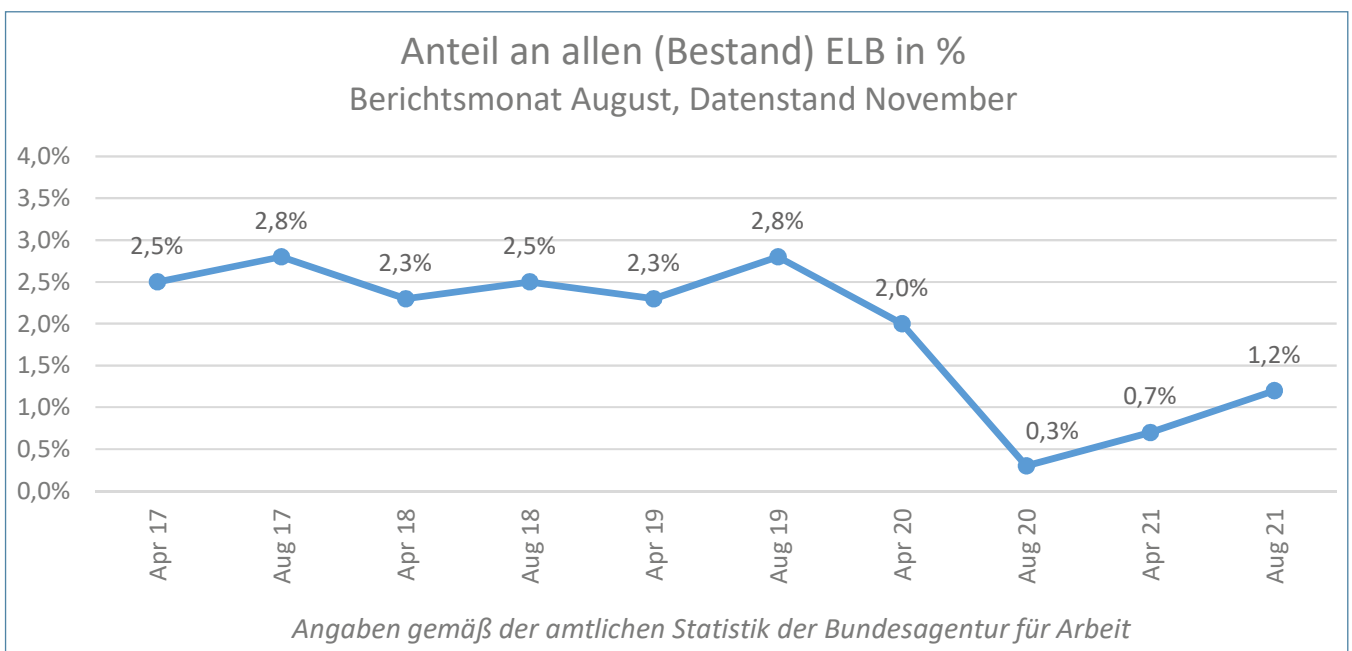
Dabei ist zu beachten, dass die Nennergröße auch einen Anteil von ELB enthält, die nicht verpflichtet sind, eine Arbeit aufzunehmen, weil ihnen eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist.

Dies ist z. B. bei Alleinerziehenden mit Kindern unter 3 Jahren oder ELB, die noch die Schule besuchen, der Fall. Dementsprechend kommt für diesen Personenkreis die Mehrzahl der möglichen Sanktionsgründe nicht in Betracht. In diesen Fällen kann beispielsweise keine Sanktion aufgrund der Weigerung, eine Arbeit aufzunehmen oder eine Maßnahme anzutreten, ausgesprochen werden. Bei der Betrachtung der Höhe dieser Quote muss also berücksichtigt werden, dass die Grundgesamtheit im statistischen Sinne nicht voll ausschöpfbar ist.

Auswertungen aus der Grundsicherungsstatistik stehen nach einer Wartezeit von 3 Monaten Verfügung.

IM KREIS COESFELD

Im August 2021 (Datenstand November 2021) hatte der Kreis Coesfeld insgesamt 61 ELB mit mindestens einer Sanktion und einen Bestand von 5.129 ELB. Dies ergibt eine Sanktionsquote von 1,2 Prozent.



VIII. PRÜFUNGEN

1. Innenrevision

Der Kreis Coesfeld hat als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die Einrichtung einer unabhängigen Innenrevision sicherzustellen, dass die Leistungen des SGB II unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zweckmäßig und wirtschaftlich erbracht werden. Zu den Aufgaben gehört auch die jährliche Prüfung und Testierung der Ordnungsmäßigkeit der dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelten SGB II-Schlussrechnung.

Durch Beschluss des Kreistages vom 15.02.2006 ist die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Coesfeld mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Innenrevision beauftragt worden.

Die Prüfungsbereiche der Innenrevision sind vielfältig und orientieren sich zum Teil an aktuellen Geschehnissen oder Prüfungsfeststellungen des Bundes bei der Prüfung anderer Jobcenter. Regelmäßig erfolgen begleitende Prüfungen der monatlich zu erstellenden Nachweise und die o. g. Prüfung und Testierung der Schlussrechnung. Die übrigen Prüfbereiche werden jährlich neu festgelegt. Sie umfassen sowohl die aktiven, als auch die passiven Leistungen nach dem SGB II. Ggf. erfolgen auch Prüfungen in den Jobcentern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Im Kalenderjahr 2021 konnte eine Prüfung der Abrechnung der Verwaltungskosten nicht erfolgen, da der zuständige Prüfer zur Unterstützung des Gesundheitsamtes eingesetzt war. Unter dem Aspekt der risikoorientierten Prüfung konnte so verfahren werden, da in den Vorjahren die zumeist unerheblichen Mängel der Abrechnung einvernehmlich mit der Verwaltung geklärt werden konnten.

2. Fachaufsicht

Der Prüfungsauftrag des Kreises Coesfeld im Rahmen der Fachaufsicht ergibt sich aus der Delegationssatzung. Darin ist geregelt, dass der Kreis berechtigt ist, von den Jobcentern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung anzufordern oder eine ordnungsgemäße Durchführung der

übertragenen Aufgaben durch eigene Erhebungen vor Ort oder durch automatisierte Datenerhebung zu prüfen.

Ziel der fachaufsichtlichen Prüfung ist die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen, den Weisungen entsprechenden, gleichmäßigen und einheitlichen Vorgehensweise bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen nach dem SGB II innerhalb des Kreisgebietes.

Aus diesem Grund wird regelmäßig in allen elf Jobcentern der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld eine fachaufsichtliche Prüfung vorgenommen.

Die fachaufsichtliche Prüfung ermöglicht es dem Kreis Coesfeld, eventuellen Problemen der Städte und Gemeinden in den geprüften Bereichen entgegenzuwirken. Durch die Hinweise im Rahmen der Prüfberichte gibt der Kreis Coesfeld den örtlichen Jobcentern – ebenso wie durch Erteilung von Weisungen oder durch das Angebot von In-houseschulungen – Hilfestellungen zur Optimierung der künftigen Arbeitsweise.

3. Gemeindliche Prüfung

Die Prüfung von Verwaltungsvorgängen aus delegierten Aufgaben erfolgt durch die örtlichen Rechnungsprüfungsausschüsse beziehungsweise durch die örtlichen Prüfungsämter.

Gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die örtliche Prüfung und damit der örtliche Rechnungsprüfungsausschuss jeder Kommune die Aufgabe der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt beziehungsweise Gemeinde. Nach Satz 2 dieser Vorschrift sind in die Prüfung des Jahresabschlusses die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

Die Zuständigkeit für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Abrechnungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II liegt somit beim jeweiligen örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss.

4. Maßnahmen- und Trägercontrolling

Das Jobcenter des Kreises Coesfeld setzt Einzel- und Gruppenmaßnahmen sowie weitere arbeitsmarktintegrative Förderinstrumente zur Integration der SGB II-Leistungsberechtigten in den ersten Arbeitsmarkt ein.

Der Schwerpunkt des Maßnahmencontrollings liegt bei den im Wege einer Ausschreibung vergebenen Gruppenmaßnahmen und hier insbesondere bei der Überprüfung der vereinbarten Rahmenbedingungen sowie der konzeptionellen Umsetzung der Angebote.

Im Zuge des Maßnahmencontrollings erfolgen interne Akten-, Unterlagen- und Berichtsprüfungen, aber auch externe Prüfungen der räumlichen und personellen Situation sowie der tatsächlichen Konzeptumsetzung vor Ort.

Wesentliche Schwerpunkte der internen Prüfungen sind

- das Berichtswesen,
- das Finanzwesen und
- die Schlussrechnung.

Der Hauptfokus der externen Prüfungen vor Ort bei den jeweiligen Maßnahmenträgern liegt auf Stichproben unter anderem in folgenden Bereichen:

- Qualität und Quantität der eingesetzten Mitarbeitenden
- Räumlichkeiten und Sachmittel (inkl. EDV)
- Konzeptionelle Umsetzung der Maßnahmen
- Einhaltung der den einzelnen Trägern übertragenen Berichts- und Prüfpflichten

Festgestellte Defizite, Minderleistungen oder Mängel – in der Regel rein organisatorischer Art beziehungsweise Nichteinhaltungen von Berichtsterminen – wurden von den Trägern zeitnah abgestellt, etwaige Überzahlungen verrechnet, unklare Regelungsbereiche geklärt beziehungsweise durch die Einführung oder Aktualisierung von Richtlinien korrigiert.

Positiv festzuhalten ist, dass unabhängig von etwaig getroffenen Feststellungen auch weiterhin alle Prüfungen seitens des Jobcenters aktiv durch die beteiligten Träger unterstützt wurden. Trotz der zum Teil erheblichen Einschränkungen im Hinblick auf die Corona-Pandemie wurde sich stets um eine sichere Umsetzung externer Prüfungen vor Ort oder aber um eine alternative Durchführung der jeweiligen Termine (zum Beispiel in digitaler Form) bemüht.

Das Teilnahmebeschwerdemanagement sieht vor, dass Beschwerden von Maßnahmeteilnehmenden an das Jobcenter des Kreises Coesfeld zu richten sind. Die Beschwerde wird dann an den jeweiligen Träger zwecks Stellungnahme weitergeleitet. Nach Eingang einer entsprechenden Stellungnahme erfolgt eine abschließende Prüfung dahingehend, ob die Eingabe beziehungsweise die Beschwerde sich als unbegründet oder begründet erweist.

Im Bedarfsfall findet das Ergebnis dieser Prüfung auch Berücksichtigung im Rahmen des Maßnahmencontrollings. Bei begründeten Beanstandungen wird der jeweilige Maßnahmenträger angewiesen, die Mängel umgehend abzustellen. Grundsätzlich werden im Bedarfsfall zur Klärung der Situation auch die Fachdienste (zum Beispiel die Hilfeplanung) hinzugezogen. Das Ergebnis der Beschwerdeprüfung wird der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer mitgeteilt. Auch finden, sofern dies im Einzelfall notwendig erscheint, begleitete Konfliktlösungsgespräche statt.

